

Umwandlungsbericht

des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

betreffend die Umwandlung der

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Thura Mark 18

06780 Zörbig

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal

unter HRB 6435

in die Rechtsform der

Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE)

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. EINLEITUNG	2
2. DIE VERBIO VEREINIGTE BIOENERGIE AG	3
3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG	12
4. VERGLEICH DER RECHTSFORMEN DER DEUTSCHEN AKTIENGESELLSCHAFT UND DER SE MIT SITZ IN DEUTSCHLAND SOWIE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE IN DER VERBIO VEREINIGTE BIOENERGIE AG UND IN DER VERBIO SE.....	13
5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER VERBIO VEREINIGTE BIOENERGIE AG IN DIE VERBIO SE	39
6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SATZUNG DER VERBIO SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND DIE ARBEITNEHMER	44
7. BILANZIELLE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG	71
8. WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL	72

VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE

- "**BVG**" meint besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer;
- "**EU**" meint Europäische Union;
- "**EUR**" meint Euro;
- "**EWR**" meint Europäischer Wirtschaftsraum (im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum);
- "**Gesellschaft**" meint VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bzw. Verbio SE;
- "**Großbritannien**" meint Vereinigtes Königreich von Nordirland und Großbritannien;
- "**Außerordentliche Hauptversammlung 2023**" meint die außerordentliche Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG am 25. August 2023;
- "**VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**" meint VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in ihrer Ausgangsrechtsform als Aktiengesellschaft;
- "**Verbio SE**" meint VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE;
- "**VERBIO-Gruppe**" meint VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und ihre Tochtergesellschaften;
- "**Mitgliedstaat / Mitgliedstaaten**" meint Mitgliedstaat(en) der EU bzw. des EWR;
- "**Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**" meint die Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in ihrer Fassung vom 3. Februar 2023;
- "**SE**" meint Societas Europaea (Europäische Gesellschaft);
- "**SEAG**" meint das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBl. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3675 ff.);
- "**SEBG**" meint das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBl. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3686 ff.);
- "**SE-Richtlinie**" meint die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft;
- "**SE-VO**" meint die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE); und
- "**Werthaltigkeitsbescheinigung**" meint die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

1. EINLEITUNG

1.1 Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (nachfolgend "**VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**") hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, nachfolgend auch "**SE**") erstellt. Mit "**Verbio SE**" ist im Folgenden die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE gemeint. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bzw. nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE die Verbio SE wird in diesem Umwandlungsbericht auch als "**Gesellschaft**" bezeichnet.

1.2 Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Ergänzend zur SE-VO finden die Regelungen des Gesetzes "zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)" vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBl. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3675 ff.) ("**SEAG**") und die Bestimmungen des deutschen Umwandlungsgesetzes (UmwG) Anwendung.

1.3 Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBl. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3686 ff.) ("**SEBG**") geregelt. Unter "Beteiligung der Arbeitnehmer" ist in diesem Zusammenhang jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – zu verstehen, durch das die Arbeitnehmer Einfluss auf die Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen können. Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Richtlinie**") in das deutsche Recht um. Zusätzlich finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Richtlinie Anwendung, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") (zusammen die "**Mitgliedstaaten**" bzw. der "**Mitgliedstaat**") gelten, in denen die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und ihre Tochtergesellschaften (auch "**VERBIO-Konzern**") Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE wird grundsätzlich entweder durch eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geregelt, soweit eine solche Vereinbarung zustande kommt. Anderenfalls wird die Beteiligung der Arbeitnehmer bei einer SE mit Sitz in Deutschland durch die gesetzliche Auffangregelung des SEBG geregelt. Die nationalen Mitbestimmungsgesetze über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat sind auf eine SE nicht anwendbar. Weiterhin auf die SE anwendbar sind hingegen die in ihrem Sitzstaat geltenden nationalen Regelungen über Arbeitnehmervertretungen wie z.B. Betriebsräte. Nur der Europäische Betriebsrat oder vergleichbare Gremien nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz werden nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG grundsätzlich durch den sogenannten SE-Betriebsrat ersetzt.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und das von Arbeitnehmerseite gebildete sogenannte besondere Verhandlungsgremium ("**BVG**") haben am 11. Juli 2023 eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE abgeschlossen.

1.4 Die Umwandlung in die Rechtsform der SE erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Sie hat daher weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher in gleicher Weise fort, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

1.5 Voraussetzung der Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der Verbio SE genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte

BioEnergie AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung für die Verbio SE der außerordentlichen Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG am 25. August 2023 ("**Außerordentliche Hauptversammlung 2023**") zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 1.6 Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat diesen Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die die Umwandlung von der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft in die supranationale Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird. Hinsichtlich der Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich der Umwandlungsbericht auf eine Zusammenfassung, da die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht 2021/2022 zum 30. Juni 2022 verwiesen (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft www.verbio.de unter dem Link "Investor Relations" und den weiteren Links "Aktuelles & Publikationen" und anschließend "Finanzberichte").

2. **DIE VERBIO VEREINIGTE BIOENERGIE AG**

2.1 **Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit satzungsmäßigem Sitz in Zörbig, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 6435 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Thura Mark 18, 06780 Zörbig, Deutschland. Das Geschäftsjahr der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist die Muttergesellschaft des VERBIO-Konzerns und hält direkt und indirekt die Beteiligungen an den zum VERBIO-Konzern gehörenden Gesellschaften im In- und Ausland.

Unternehmensgegenstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung ihre Geschäftstätigkeit auch durch in- oder ausländische Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben. Sie kann ferner Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Der Gegenstand des Unternehmens soll anlässlich der Umwandlung neu gefasst werden (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffern 6.1(e) und 6.2(b) dieses Umwandlungsplans).

2.2 **Geschäftstätigkeit**

Die nachfolgende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. des VERBIO-Konzerns beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht zum 30. Juni 2022 (Geschäftsbericht 2021/2022) verwiesen (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft www.verbio.de unter

dem Link "Investor Relations" und den weiteren Links "Aktuelles & Publikationen" und anschließend "Finanzberichte").

Der VERBIO-Konzern verarbeitet landwirtschaftliche Roh- und Reststoffe zu klimafreundlichen Kraftstoffen, Futter- und Düngemitteln sowie zu hochwertigen Biokomponenten für die Pharma-, Nahrungsmittel- und Chemieindustrie und ist Technologieführer im europäischen Biokraftstoffmarkt und international auf Wachstumskurs in Asien und Nordamerika. Die ca. 1.500 Mitarbeitenden treiben weltweit den Klimaschutz aktiv voran.

Als Technologieunternehmen entwickelt der VERBIO-Konzern ständig neue Technologien, die sich mit den in den Kernprozessen verwendeten Rohstoffen, mit den Endprodukten, den erneuerbaren, grünen Molekülen sowie mit anfallenden Koppelprodukten vereinbaren lassen. Ziel dieser Strategie ist die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte zur Verbesserung der Wertschöpfungstiefe und damit der Profitabilität. Zu diesen Projekten gehören beispielsweise der Aufbau von Produktion und Vertrieb von pflanzenbasierten Ethanolpezialitäten und Proteinprodukten für verschiedene industrielle und pharmazeutische Anwendungen sowie für den Einsatz in der Futter- und Nahrungsmittelindustrie. Ebenfalls zählt die geplante großtechnische Herstellung von BioLNG für den Güterverkehrsbereich und die Investition in den Aufbau einer Ethenolyseanlage zur Herstellung von biochemischen Basiskomponenten zu diesen Entwicklungsprojekten.

(a) **Produktprogramm**

Der VERBIO-Konzern verarbeitet landwirtschaftliche Roh- und Reststoffe zu klimafreundlichen Kraftstoffen, Futter- und Düngemitteln sowie zu hochwertigen Biokomponenten für die Pharma-, Nahrungsmittel-, und Chemieindustrie. Die Hauptprodukte sind:

(i) Biodiesel

Der VERBIO-Konzern stellt Biodiesel an den Standorten Wellend (Kanada) sowie Bitterfeld und Schwedt (jeweils Deutschland) aus nachhaltigen Rohstoffen wie Rapsöl und Reststoffen her. Der Biodiesel des VERBIO-Konzerns wird als umweltfreundliche Alternative zu herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff verwendet. Hauptabnehmer sind die Mineralölkonzerne, die ihrem Diesel Biodiesel beimischen.

Ausgangsstoff für die Herstellung von Biodiesel ist Pflanzenöl. Erst durch die Weiterverarbeitung wird das Pflanzenöl den Anforderungen der modernen Antriebstechnologie gerecht. Bei der Umesterung reagiert Pflanzenöl und Methanol mit Hilfe eines Katalysators zu Fettsäuremethylester (FAME). Als Nebenprodukt entsteht Glycerin, das der VERBIO-Konzern in seinen Anlagen zu einem hochreinen Nebenprodukt aufbereitet, welches in der Pharma- und Kosmetikindustrie Verwendung findet.

Neben der Umesterung wird auch die Veresterung durchgeführt, bei der Fettsäuren zu Biodiesel umgewandelt werden.

(ii) Bioethanol

Der VERBIO-Konzern produziert Bioethanol aus Getreide an den Standorten Zörbig und Schwedt (jeweils Deutschland) sowie South Bend und Nevada (jeweils USA). Bioethanol ist chemisch gesehen ein Alkohol und wird als Kraftstoffzusatz verwendet, um – analog Biodiesel – den CO₂-Ausstoß von Benzinmotoren zu reduzieren.

Das Getreide wird von regionalen Partnern rund um die Produktionsanlagen bezogen. Aus dem Korn der Ganzpflanze wird Ethanol produziert, aus dem Reststoff Schlempe und aus dem Stroh entstehen Biomethan und Biodünger.

Ethanol-Kraftstoffe werden heute weltweit als biogene Energieträger in Verbrennungsmotoren eingesetzt. Insbesondere der Einsatz als Benzinersatz bzw. Beimischung in Kraftfahrzeugen hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Wichtigster Abnehmer für Bioethanol ist die Mineralölindustrie. Sie verarbeitet das Bioethanol in ihren Raffinerien zu Kraftstoffadditiven (ETBE oder TAAE) für Ottokraftstoffe oder mischt es dem fossilen Kraftstoff bei.

(iii) Biomethan

Als Kraftstoff der zweiten Generation wird verbiogas ausschließlich aus Schlempe - einem Reststoff der Bioethanolproduktion - und / oder aus Stroh in Zörling und Schwedt (jeweils Deutschland) sowie Nevada (USA) und Lehmagaga (Indien), hergestellt. Nach der Fermentation wird das Rohbiogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das bestehende Erdgasnetz eingespeist. Erdgas und Biomethan haben die gleiche chemische Zusammensetzung und können deshalb ohne technische Einschränkungen beliebig gemischt werden.

"Teller oder Tank", Monokulturen, Vermaischung der Landschaft oder direkte bzw. indirekte Landnutzungsänderungen sind bei Biomethan des VERBIO-Konzerns somit kein Thema. Als Nebenprodukt der Biomethanherstellung entstehen hochwertige Bio-Dünger, die in die Landwirtschaft zurückgeführt werden.

(iv) Glycerin, Sterole und Protein

Der VERBIO-Konzern liefert mit Sterolen und Glycerin erneuerbare Rohstoffe für die Gesundheits-, Kosmetik- und Nahrungsmittelindustrie. Zukünftig werden hochwertige Proteine dieses Portfolio erweitern.

Glycerin ist in allen natürlichen Fetten und Ölen als Fettsäureester vorhanden und spielt eine zentrale Rolle als Zwischenprodukt in verschiedenen Stoffwechselprozessen. Glycerin kann petrochemisch, biotechnologisch oder in der Biodieselherstellung gewonnen werden. Das vom VERBIO-Konzern hergestellte Glycerin erreicht mit 99,8% Reinheit höchste Qualität und ist eine sehr vielseitig verwendbare Substanz, die unter anderem in der Kosmetik-, Lebensmittel- oder Arzneimittelindustrie Anwendung findet. Dafür wird es koscher und halal geprüft und ist HACCP zertifiziert.

Verbio gehört zu den weltweit größten Sterolproduzenten. Die Sterolproduktion ist Teil der Diversifikationsstrategie des VERBIO-Konzerns, um neue Marktsegmente und neue Marktgebiete außerhalb des europäischen Biokraftstoffmarktes zu erschließen. Phytosterole sind Begleitstoffe, die in Pflanzenöl vorkommen. Sie werden als hochwertige pflanzliche Rohstoffe in Nahrungs- und Pharma-Industrie zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit cholesterinsenkenden Eigenschaften sowie zur Produktion von Hormonpräparaten verwendet.

In den letzten Jahren wurden die Entwicklungsarbeiten im Bereich der Gewinnung von pflanzenbasierten Proteinprodukten für verschiedene industrielle und pharmazeutische Anwendungen sowie für den Einsatz in der Futter- und Lebensmittelindustrie weiter vorangetrieben. Mit dem Bau einer

neuen Produktionslinie am Standort Zörbig, wird die Produktion von hochwertigen Proteinprodukten weiter gesteigert.

(b) **Vertriebsstrukturen**

Der Vertrieb der Produkte und der Einkauf der dafür erforderlichen Rohstoffe in Europa erfolgen durch die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, in den USA und Kanada durch die VERBIO North America LLC, Stamford und in Indien durch die Verbio India Pvt. Ltd, Chandigarh. Hergestellt werden die Produkte durch die Tochtergesellschaften an den deutschen Standorten Zörbig, Bitterfeld, Schwedt/Oder und Pinnow sowie in Ungarn (Budapest), Kanada (Welland), USA (Nevada, Iowa und South Bend, Indiana) und Indien (Lehragaga, Punjab).

Die VERBIO Polska Sp. Z o. o., Stettin (Polen) und die VERBIO Agrar GmbH, Zörbig ("**VAgrar**") sind in Europa für die Beschaffung der für die Produktion benötigten festen Agrarrohstoffe zuständig und vermarkten für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG Futter- und Düngemitteln, die als Koppelprodukte bei der Bioethanol- und Biomethanherstellung anfallen.

(c) **Geschäftsentwicklung**

Die Geschäftsentwicklung des VERBIO-Konzerns in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren 2021/2022 und 2020/2021 stellt sich wie folgt dar:

Kennzahlen		2021/2022 (IFRS)	2020/2021 (IFRS)
Umsatzerlöse	in Mio. EUR	1.812,5	1.026,0
EBITDA*	in Mio. EUR	503,3	166,3
EBITDA-Marge	in Mio. EUR	27,8	16,2
EBIT**	in Mio. EUR	462,0	136,6
Periodenergebnis	in Mio. EUR	315,8	93,5
Ergebnis je Aktie (unverwässert)	in EUR	4,99	1,48
Bilanzsumme	in Mio. EUR	1.128,6	678,6
Eigenkapital	in Mio. EUR	818,5	509,8
Eigenkapitalquote (Eigenkapital/ Bilanzsumme)	in %	72,5	75,1
Nettofinanzvermögen (Net Cash)	in Mio. EUR	284,1	100,2

Kennzahlen		2021/2022 (IFRS)	2020/2021 (IFRS)
Zahl der Mitarbeiter zum Geschäftsjahresende***		978	820

* EBITDA: Betriebsergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern, Abschreibungen und Wertaufholungen

** EBIT: Betriebsergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern

*** weltweit

(i) Umsatzerlöse

Der Konzernumsatz 2021/2022 belief sich auf EUR 1.812,5 Mio. (2020/2021: EUR 1.026,0 Mio.) und lag damit deutlich über der im letzten Geschäftsjahr. Der Anstieg der Umsatzerlöse ist überwiegend auf den starken Anstieg der Preise, sowohl für Biodiesel als auch für Bioethanol, im Verlauf des Geschäftsjahres zurückzuführen.

(ii) Bereinigtes betriebliches Ergebnis

Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) lag mit EUR 503,3 Mio. um EUR 337,0 Mio. über dem des Vergleichszeitraums (2020/2021: EUR 166,3 Mio.). Der VERBIO-Konzern profitierte von einem globalen Nachfrageanstieg nach Biokraftstoffen und dem verbesserten Umfeld für fortschrittliche Biokraftstoffe in Europa.

2.3 Kapital und Aktionäre

(a) **Grundkapital**

Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist in § 4 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ausgewiesen und beträgt derzeit (Stand: 11. Juli 2023) EUR 63.517.206,00. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist es derzeit (Stand: 11. Juli 2023) eingeteilt in 63.517.206 Stückaktien, die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auf den Inhaber lauten. Der anteilige Betrag am Grundkapital pro Aktie beträgt EUR 1,00. Sämtliche Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind Stammaktien und jede Aktie gewährt gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in der Hauptversammlung eine Stimme.

(b) **Genehmigtes Kapital**

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 3. Februar 2027 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 31.258.242,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Den Aktionären der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem Betrag von EUR 12.636.726,00 auszuschließen. Dieser Betrag entspricht 20 % des zum Zeitpunkt der

Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Genehmigte Kapital 2022 bestehenden Grundkapitals. Hiervon umfasst ist auch die Nutzung des Genehmigten Kapitals 2022 zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden oder werden. Diese Art der Aktienaussgabe setzt voraus, dass der Aufsichtsrat in Bezug auf die derzeitige Vergütungsregelung zuvor jeweils von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, die aktienbasierte Vergütung nicht in bar, sondern durch die Ausgabe von Aktien zu erfüllen oder eine neue aktienbasierte Vergütungsform eingeführt hat.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Neue Aktien können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um bis zu einem anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben.

Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital 2022 bis zum 3. Februar 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

(c) **Börsenhandel und Aktionärsstruktur**

Die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind seit dem 16. Oktober 2006 an der Deutschen Börse im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen.

Die Aktie der Gesellschaft notiert im Börsenindex SDAX. Die Aktie wird auch im Freiverkehr an den folgenden Handelsplätzen gehandelt: Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart (*Open Market*), Tradegate Exchange, Quotrix, Hannover.

Insgesamt 70,3% der Aktien an der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden von Claus Sauter, der Pollert Holding GmbH & Co. KG, Bernd Sauter, Daniela Sauter, Marion Sauter, Albertina und Alois Sauter gehalten. Weitere Mitglieder der Familie Sauter sowie die Herren Prof. Dr. Oliver Lüdtke und Theodor Niesmann halten einen Anteil von unter drei Prozent der Aktien an der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Alle vorgenannten Aktionäre haben gemeinsam einen Poolvertrag abgeschlossen, der sie in der Regel zu einer einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.

2.4 **Verfassung der Gesellschaft**

(a) **Organe**

Organe der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe ergeben sich aus dem Gesetz – insbesondere dem Aktiengesetz –, der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

(i) **Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt sind.

Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind:

Name	Geburtsjahr	Zuständigkeit / Tätigkeit
Claus Sauter (Vorsitzender)	1966	Vorstandsvorsitzender (CEO)
Prof. Dr. Oliver Lüdtke	1965	Technischer Vorstand (CTO)*, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Olaf Tröber	1969	Vorstand Finanzen (CFO)
Theodor Niesmann	1967	Technischer Vorstand (CTO)**
Bernd Sauter	1969	Vorstand Europa
Stefan Schreiber	1969	Vorstand Nordamerika

* Forschung und Entwicklung, Produktion und Projektentwicklung mit den Schwerpunkten Bioethanol und Biomethan

** Forschung und Entwicklung, Produktion und Projektentwicklung mit dem Schwerpunkt Biodiesel

Die Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind unter der Geschäftsanschrift der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Thura Mark 18, 06780 Zörbig, Deutschland, erreichbar.

(ii) **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und bestellt die Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG aus drei Mitgliedern, die allesamt Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG unterliegt keiner

Mitbestimmung auf Unternehmensebene (vgl. dazu Ziffer 2.4(c) dieses Umwandlungsberichts).

Dem Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG gehören folgende Mitglieder an:

Name (ausgeübter Beruf)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate a. gesetzlich zu bildender Aufsichtsrat b. vergleichbares Gremium in- oder ausländischer Gesellschaft
Alexander von Witzleben (Diplom-Kaufmann)	Vorsitzender des Aufsichtsrats	April 2006	a. gesetzlich zu bildender Aufsichtsrat: Mitglied des Aufsichtsrats Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA, Siegburg, Deutschland Vorsitzender des Aufsichtsrats PVA TePla AG/ Wettenberg, Deutschland Mitglied des Verwaltungsrats KAEFER Management SE, Bremen, Deutschland b. vergleichbares Gremium in- oder ausländischer Gesellschaft: Exekutiver Verwaltungsratspräsident, Arbonia AG, Arbon, Schweiz Verwaltungsratspräsident, Feintool International Holding AG, Lyss, Schweiz Mitglied des Verwaltungsrats, Artemis Holding AG, Hergiswil, Schweiz

Name (ausgeübter Beruf)	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate a. gesetzlich zu bildender Aufsichtsrat b. vergleichbares Gremium in- oder ausländischer Gesellschaft
Ulrike Krämer (Steuerberaterin / Wirtschaftsprüferin)	Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats	Juni 2010	n/a
Dr. Klaus Niemann (Diplom-Chemiker)	Mitglied des Aufsichtsrats	Januar 2021	n/a

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind unter der Geschäftsanschrift der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Thura Mark 18, 06780 Zörbig, Deutschland, erreichbar.

(b) **Corporate Governance**

Für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Sie hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie folgt und inwieweit sie von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG folgt überwiegend bis auf wenige Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe dazu die aktuelle Entsprechenserklärung vom 23. September 2022, enthalten in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2021/2022, abrufbar im Internet unter www.verbio.de, Link "Investor Relations" und weitere Links "Corporate Governance" und "Erklärung zur Unternehmensführung").

(c) **Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und dem VERBIO-Konzern**

Zum 15. März 2023 beschäftigten die Gesellschaften des VERBIO-Konzerns weltweit insgesamt rund 1.227 Mitarbeiter, davon rund 822 in Deutschland und rund 40 in anderen Mitgliedstaaten.

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG unterliegt nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene.

In den Gesellschaften und Betrieben des VERBIO-Konzerns bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.

3. **WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG**

3.1 **Wesentliche Gründe für die Umwandlung**

Der VERBIO-Konzern hat sich in den letzten Jahren international ausgerichtet und zukunftsgerecht aufgestellt. Die SE ist die zeitgemäße Rechtsform für ein global tätiges Unternehmen mit Heimatmarkt Europa. Die Umwandlung in eine SE ist der konsequente Folgeschritt und Ausdruck unseres unternehmerisch gelebten Europas und unterstreicht gleichzeitig die internationale Ausrichtung des VERBIO-Konzerns. Sowohl die Kunden des VERBIO-Konzerns in aller Welt als auch die zahlreichen Auslandsniederlassungen werden mit der SE angemessen gewürdigt und angesprochen. Hinzu kommt die Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Rechtsform der SE im Vergleich zur deutschen Aktiengesellschaft bietet. So steht es der SE frei, statt des für deutsche Aktiengesellschaften zwingend vorgeschriebenen dualistischen Leitungssystems mit Vorstand und Aufsichtsrat ein monistisches Leitungssystem mit einem Verwaltungsrat zu wählen. Ferner kann die SE ohne Wechsel ihrer Rechtsform und unter Wahrung ihrer Identität ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Es ist zwar derzeit nicht geplant, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen; dennoch sieht der Vorstand es als vorteilhaft an, zumindest die entsprechenden Optionen zu haben.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat mögliche Alternativen zur formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es keine bessere Alternative gibt, um den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu dienen: Die SE ist die einzige supranationale Rechtsform, die der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar ist und insbesondere den Fortbestand der Börsennotierung und die Fortführung der bewährten Corporate Governance ermöglicht. Als alternativer Weg für die identitätswahrende Überführung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Rechtsform der SE wäre nur die SE-Gründung durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, in Betracht gekommen (vgl. Art. 2 Abs. 1, 17 ff. SE-VO). Um als Rechtsträger bestehen zu bleiben, müsste die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG an einer solchen Verschmelzung als aufnehmende Gesellschaft teilnehmen, um mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Rechtsform der SE anzunehmen (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO). Dieser Gründungsweg wäre aber aufwändiger als der direkte Formwechsel der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, da er insbesondere die Teilnahme einer weiteren, ausländischem Recht unterliegenden Gesellschaft erfordert; dies ist bei der Gründung der SE durch Umwandlung nicht der Fall. Der Formwechsel ist daher aus Sicht des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG der effizienteste Weg zur Überführung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE.

3.2 **Kosten der Umwandlung**

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden sich die Kosten der Umwandlung auf insgesamt bis zu maximal ca. EUR 375.000,00 belaufen.

In dieser Schätzung enthalten sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Registergebühren, die Kosten externer Berater, die Kosten für erforderliche Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung, die Kosten für die Außerordentliche Hauptversammlung 2023 und die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von VERBIO Vereinigte BioEnergie AG Aktien auf Verbio SE Aktien.

4. **VERGLEICH DER RECHTSFORMEN DER DEUTSCHEN AKTIENGESELLSCHAFT UND DER SE MIT SITZ IN DEUTSCHLAND SOWIE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE IN DER VERBIO VEREINIGTE BIOENERGIE AG UND IN DER VERBIO SE**

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, denen die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG unterliegt, den für die künftige Verbio SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Im Rahmen dieser Gegenüberstellung werden schwerpunktmäßig die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance erläutert.

Soweit in diesem Umwandlungsbericht die allgemein für eine SE geltende Rechtslage erläutert wird, ist dabei stets die SE mit Sitz in Deutschland gemeint; für SE mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können demgegenüber im Einzelnen andere Regelungen gelten.

4.1 **Einführung**

Ähnlich der deutschen Aktiengesellschaft ist die SE gemäß Art. 1 SE-VO eine Handelsgesellschaft mit einem in Aktien eingeteilten Grundkapital und eigener Rechtspersönlichkeit. Die SE ist jedoch keine deutsche, sondern eine europäische Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO), die ihre Rechtsgrundlagen im europäischen Gemeinschaftsrecht hat.

Primäre rechtliche Grundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist und gegenüber nationalen Rechtsakten Vorrang hat. Auf der Grundlage der SE-VO können Gesellschaften in der Rechtsform der SE in allen Mitgliedstaaten gegründet werden. Eine nach den Regelungen der SE-VO gegründete SE ist in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

Da die SE-VO jedoch nicht alle Sachverhalte abschließend regelt, ist eine SE in weiten Bereichen dem nationalen Recht des Staates unterstellt, in dem sie ihren Sitz hat. Dies stellt Art. 9 Abs. 1 SE-VO klar, der die Rechtsnormen aufführt, die für eine SE gelten, und zugleich die Hierarchie dieser Rechtsnormen regelt:

- Primär unterliegt eine SE den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO) und den Bestimmungen ihrer Satzung, soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt (Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO).
- Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche/Aspekte
 - (i) den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen,
 - (ii) den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden,
 - (iii) den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

Die Verbio SE unterliegt daher primär den Regelungen der SE-VO und den Regelungen ihrer Satzung, soweit diese aufgrund einer entsprechenden Regelungsermächtigung in der SE-VO erlassen wurden. Soweit in Bezug auf einen bestimmten Rechtsbereich oder Aspekt dort keine Regelung enthalten ist, finden die Vorschriften des deutschen Ausführungsgesetzes zur SE-VO – des SEAG – sowie des SEBG, das in Umsetzung der SE-Richtlinie Regelungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält, Anwendung, da die Verbio SE ihren Sitz in Deutschland haben wird. Findet sich auch hier keine Regelung, gelten die Vorschriften, die für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten würden – insbesondere also die Vorschriften

des deutschen Aktiengesetzes (AktG) sowie die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Soweit das deutsche Aktiengesetz die Regelung eines Sachverhalts in der Satzung zulässt, gelten schließlich die auf dieser Grundlage erlassenen Satzungsregelungen der Verbio SE.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich entweder nach einer zwischen der Unternehmensleitung und dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (BVG) getroffenen Vereinbarung, oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, nach der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG. Wird eine Vereinbarung getroffen, muss diese nach § 21 Abs. 6 SEBG mindestens das gleiche Ausmaß an Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleisten, wie es in der Gesellschaft besteht, die in die SE umgewandelt werden soll. Kommt die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung, ist ein SE-Betriebsrat zu bilden (§§ 22 bis 33 SEBG) und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat in dem Umfang zu erhalten, in dem sie in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 34 ff. SEBG). Vorliegend wurde eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE am 11. Juli 2023 abgeschlossen. Nähere Ausführungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE finden sich unter Ziffer 5.5 und Ziffer 6.1(k) dieses Umwandlungsberichts.

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Grundkapital und Aktien

Nach Art. 4 Abs. 1 SE-VO lautet das Grundkapital einer SE auf Euro ("**EUR**"). In diesem Punkt besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft. Unterschiede bestehen jedoch beim Mindestbetrag: Dieses beträgt bei der Aktiengesellschaft mindestens EUR 50.000,00 (§ 7 AktG), bei der SE hingegen mindestens EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Derzeit (Stand: 11. Juli 2023) beträgt das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG EUR 63.517.206,00. Die Höhe des Grundkapitals der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG kann sich zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital. Das Grundkapital der Verbio SE bei ihrer Eintragung in das Handelsregister wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (vgl. Ziffern 4.2 und 5.2 des Umwandlungsplans). Das erforderliche Mindestgrundkapital von EUR 120.000,00, über das eine SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO verfügen muss, wird bei der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE jedenfalls deutlich überschritten werden.

Nach Art. 5 SE-VO gelten im Übrigen für das Kapital, dessen Erhalt und dessen Änderungen sowie für die Aktien einer SE mit Sitz in Deutschland dieselben Vorschriften wie für deutsche Aktiengesellschaften. Auch die Aktien der Verbio SE können daher Nennbetragsaktien oder Stückaktien sein. Sie können als Namens- oder – wie im Fall der Verbio SE – als Inhaberaktien ausgegeben werden. Schließlich können auch bei einer SE Namensaktien vinkuliert sein und Aktien unterschiedlicher Aktiengattungen (z.B. Stamm- und Vorzugsaktien) ausgegeben werden.

Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist derzeit (Stand: 11. Juli 2023) eingeteilt in 63.517.206 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Das Grundkapital der Verbio SE wird bei ihrer Eintragung in das Handelsregister in dieselbe Anzahl auf den Inhaber lautender Stückaktien eingeteilt sein wie das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

(b) **Sitz der Gesellschaft und die Möglichkeit der (grenzüberschreitenden) Sitzverlegung**

Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft bestimmt sich gemäß § 5 AktG nach ihrer Satzung (vgl. § 5 Abs. 1 AktG). Der Sitzungssitz einer deutschen Aktiengesellschaft muss dabei in Deutschland liegen, während ihre Hauptverwaltung sich auch im Ausland befinden kann.

Auch der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Anders als bei der deutschen Aktiengesellschaft muss der Sitz der SE gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO in einem Mitgliedstaat liegen, und zwar zwingend in demselben Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Das Entfallen von Sitzungssitz und Hauptverwaltung einer SE auf verschiedene Mitgliedstaaten kann zur Auflösung der SE führen (siehe dazu Ziffer 4.10 dieses Umwandlungsberichts). Der Sitzungssitz und die Hauptverwaltung der Verbio SE werden sich, ebenso wie bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, in Deutschland befinden.

Um den (Satzungs-)Sitz innerhalb Deutschlands zu verlegen, muss die Hauptversammlung der SE einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss fassen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). Dies entspricht der Rechtslage bei der deutschen Aktiengesellschaft.

Eine SE kann ihren Sitzungssitz nach dem in Art. 8 SE-VO vorgegebenen Verfahren auch in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder des übrigen EWR verlegen, ohne dass dies zur Auflösung oder zur Gründung einer neuen juristischen Person führt. Danach erfordert die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung. Für diesen Fall bestimmt § 12 Abs. 1 SEAG, dass Aktionären, die gegen den Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Soweit die SE-VO bzw. die nationalen Ausführungsgesetze zu SE-VO und SE-Richtlinie keine speziellen Regelungen enthalten, ist auf eine SE das Recht anwendbar, das für nach dem Recht ihres Sitzstaates gegründete Aktiengesellschaften gilt (siehe dazu schon Ziffer 4.1). Eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE führt daher zu einer Änderung des für die SE maßgeblichen nationalen Aktienrechts, was auch inhaltliche Änderungen und Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Aktionären nach sich ziehen kann.

(c) **Firma**

Nach § 4 AktG muss die Firma einer deutschen Aktiengesellschaft die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (z.B. "AG").

Im Unterschied dazu muss eine SE ihrer Firma zwingend den Zusatz "SE" voran oder nachstellen (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Infolge der Umwandlung wird die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ihre Firma von "VERBIO Vereinigte BioEnergie AG" in "Verbio SE" ändern (Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans und § 1 Abs. (1) der Satzung der Verbio SE).

Die darin enthaltene Verkürzung gegenüber der bisherigen Firma ("Verbio" statt "VERBIO Vereinigte BioEnergie") erfolgt nicht aufgrund rechtlicher Erfordernisse, sondern wird nur anlässlich des Formwechsels vorgenommen, damit die Firma im internationalen Kontext einfacher verständlich ist.

(d) **Kapitalmarktrecht**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) und die Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) werden auch nach der Umwandlung weiterhin auf die Gesellschaft Anwendung finden. Unter anderem sind daher auch für die Verbio SE die Regelungen über die Insiderüberwachung sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechte anwendbar. Auch die Vorschriften des WpHG über den Verlust von Aktionärsrechten bei Verletzung von Mitteilungspflichten gelten für die Verbio SE ebenso wie für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Auch im Übrigen unterliegt die Verbio SE denselben kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, die bereits vor der Umwandlung für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG gelten; dazu zählen insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG).

4.3 **Gründungsvorschriften**

Die Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft unterliegt unmittelbar den Vorschriften der §§ 23 ff. AktG.

Nimmt eine Gesellschaft durch Umwandlung (Formwechsel) die Rechtsform der Aktiengesellschaft an, gelten primär die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), insbesondere die Vorschriften über den Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG), und ergänzend einige der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes.

Die Gründung einer SE erfolgt gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO, vorbehaltlich der eigenen Regelungen der SE-VO, nach dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet. Auf die Gründung der Verbio SE durch Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG finden daher ergänzend zu den Vorschriften der Art. 2 Abs. 4 und Art. 37 SE-VO grundsätzlich umwandlungsrechtliche Vorschriften sowie Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung, die durch die SE-spezifischen Vorschriften jedoch teilweise modifiziert bzw. verdrängt werden (zu den Einzelheiten der Gründung der Verbio SE durch Umwandlung siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 5 sowie die Erläuterungen zum Umwandlungsplan unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts).

4.4 **Kapitalaufbringung und -erhaltung; Gleichbehandlung der Aktionäre**

Über Art. 5 SE-VO ist auf eine SE, die ihren Sitz in Deutschland hat, das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Recht anwendbar, das die Erhaltung des Kapitals und sonstige Änderungen des Kapitals betrifft. Die Verbio SE unterliegt somit den gleichen Vorschriften zur Kapitalerhaltung wie schon die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Hiervon erfasst sind insbesondere der nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Erwerb eigener Aktien (§§ 71 ff. AktG), das Verbot der Zeichnung eigener Aktien (§ 56 AktG), das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG), Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses, zur Rücklagenbildung und Gewinnverwendung (§ 58 ff. AktG) und zur Zulässigkeit von Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 59 AktG).

Ferner gilt über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) für die SE mit Sitz in Deutschland gleichermaßen wie für die deutsche Aktiengesellschaft, so dass es auch diesbezüglich durch die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE nicht zu Veränderungen kommt.

4.5 **Verfassung der Gesellschaft: Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System**

Eine Besonderheit der SE gegenüber der deutschen Aktiengesellschaft besteht darin, dass hinsichtlich der Unternehmensverfassung zwischen dem sogenannten dualistischen System und dem sogenannten monistischen System gewählt werden kann:

Aus den §§ 76 ff., 95 ff. und 118 ff. AktG geht hervor, dass eine deutsche Aktiengesellschaft die Gesellschaftsorgane Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung hat. Dabei leitet der Vorstand die Aktiengesellschaft und führt ihre Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Diese Verfassung mit einem Geschäftsleitungs- und einem Überwachungsorgan wird als dualistisches System bezeichnet. Die Unternehmensverfassung der deutschen Aktiengesellschaft unterliegt zwingend dem dualistischen System, eine Wahlmöglichkeit besteht diesbezüglich nicht.

Für die SE besteht demgegenüber die Möglichkeit, anstelle des dualistischen Systems das sogenannte monistische System zu wählen. Beim monistischen System existiert neben der Hauptversammlung lediglich ein Organ, das Geschäftsleitung und Überwachung auf sich vereinigt.

Während das dualistische System bei der SE neben der Hauptversammlung ein "Leitungsorgan" (entspricht dem Vorstand der deutschen Aktiengesellschaft) und ein "Aufsichtsorgan" (entspricht dem Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaft) vorsieht, besteht im monistischen System neben der Hauptversammlung ein "Verwaltungsorgan" (bei der SE mit Sitz in Deutschland gemäß § 20 SEAG als "Verwaltungsrat" bezeichnet). Das Verwaltungsorgan leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung, vgl. Art. 43 Abs. 1 SE-VO und die für monistische SE mit Sitz in Deutschland geltende Regelung in § 22 Abs. 1 SEAG.

Für die Verbio SE ist in § 6 ihrer Satzung die Beibehaltung des dualistischen Systems vorgesehen, d.h. es wird weiterhin einen Vorstand als Leitungsorgan und einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan geben. Obwohl die Umwandlung somit nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Unternehmensverfassung der Gesellschaft führt, kommt es doch zu einigen Änderungen im Detail; auf die wesentlichen Änderungen wird nachfolgend unter Ziffern 4.5(a) und 4.5(b) dieses Umwandlungsberichts eingegangen.

Bezüglich der verwendeten Terminologie ist zur Klarstellung Folgendes anzumerken: Die SE-VO bezeichnet das geschäftsführende Organ im dualistischen System als "Leitungsorgan" (vgl. Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und das für die Überwachung zuständige Organ als "Aufsichtsorgan" (vgl. Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO). Das Leitungsorgan der Verbio SE wird gemäß § 6 der Satzung der Verbio SE zur Vermeidung von Missverständnissen weiterhin als "Vorstand" bezeichnet und das Aufsichtsorgan als "Aufsichtsrat". Zwecks einheitlicher Terminologie wird nachfolgend das Leitungsorgan der SE allgemein auch als "Vorstand" und das Aufsichtsorgan der SE auch als "Aufsichtsrat" bezeichnet.

(a) **Leitungsorgan (Vorstand)**

(i) **Leitung der Gesellschaft**

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) der Verbio SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 76 Abs. 1 AktG für den Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, so dass sich durch die Umwandlung in Bezug auf die Unternehmensleitung keine Änderungen ergeben.

(ii) **Geschäftsführung**

Ebenso wie in der deutschen Aktiengesellschaft gilt auch in der SE mit Sitz in Deutschland der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. In beiden Rechtsformen kann die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand hiervon zwar Abweichendes bestimmen. Nicht bestimmt werden kann jedoch, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden (vgl. hierzu § 77 Abs. 1 AktG, der bei der SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO anwendbar ist). Möglich ist demgegenüber, einem Vorstandsmitglied (in der Regel dem Vorsitzenden) ein Vetorecht zu gewähren, also das Recht, eine Entscheidung zu blockieren. Die Satzung der Verbio SE sieht in Fortführung der bisherigen Regelungen bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG jedoch kein Vetorecht für den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands vor.

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand einer SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Beschlussfassung setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt bei der SE – sofern die Satzung hiervon nicht abweicht – die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Im Ergebnis besteht damit kein Unterschied zur Beschlussfassung des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG: Die Geschäftsordnung des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sieht ebenfalls vor, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist. Da das ausschlaggebende Stimmrecht in der Satzung der Verbio SE nicht ausgeschlossen wird, wird die Stimme des Vorstandsvorsitzenden nach der Umwandlung in die SE bei Stimmgleichheit im Vorstand auch weiterhin den Ausschlag geben.

(iii) **Vertretung der Gesellschaft**

Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wird eine deutsche Aktiengesellschaft grundsätzlich vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; eine Ausnahme gilt für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Für die Verbio SE als SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Regelungen über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO entsprechend.

Die Satzung der Verbio SE sieht in § 8 Abs. 1 vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt sind. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE kann der Aufsichtsrat einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands gestatten, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt.

2 BGB). Diese Regelungen in der Satzung der Verbio SE entsprechen den Regelungen in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ergeben sich daher diesbezüglich keine Änderungen. Nicht in die Satzung der Verbio SE übernommen werden soll die Regelung in § 7 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, da diese sich inhaltlich weitgehend mit § 7 Abs. 2 der Satzung überschneidet.

(iv) **Größe und Zusammensetzung des Vorstands**

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer deutschen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

Auch der Vorstand einer in Deutschland ansässigen SE mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro besteht aus mindestens zwei Personen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (Art. 39 Abs. 4 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 SEAG). Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist dann nicht möglich, wenn § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG Anwendung findet. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat, von denen eines für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig ist. Sie ist anwendbar, wenn die SE aus einer Aktiengesellschaft hervorgeht, in deren Aufsichtsrat eine Arbeitnehmermitbestimmung bestand, oder wenn die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ihre Anwendung vorsieht. Beides ist vorliegend nicht der Fall, so dass die Regelung in der Verbio SE Anwendung finden wird.

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE sieht, wie bereits § 6 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht und die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder im Übrigen dem Aufsichtsrat obliegt. Es ergeben sich daher durch die Umwandlung insoweit keine Änderungen.

(v) **Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Amtszeit**

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft bestellt gemäß § 84 Abs. 1 AktG die Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist, jeweils für höchstens fünf Jahre, zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auch die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (Art. 39 Abs. 2 SE-VO). Abweichend von den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen bestimmt Art. 46 Abs. 1 SE-VO für die SE, dass Organmitglieder der SE – also auch Mitglieder des Vorstands – für einen in der Satzung bestimmten Zeitraum bestellt werden, der jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig. Im Übrigen gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das deutsche Aktienrecht.

Die Mitglieder des Vorstands der Verbio SE werden folglich vom Aufsichtsrat der Verbio SE bestellt und abberufen. Es besteht daher in der Sache kein Unterschied zur VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. § 7 Abs. 4 der Satzung der Verbio SE sieht ausdrücklich vor, dass Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit

von höchstens fünf Jahren bestellt werden und ein- oder mehrmalige Wiederbestellungen zulässig sind. Die Regelung entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben für die Aktiengesellschaft, so dass sich infolge der Umwandlung diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Die Möglichkeiten zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Abs. 3 AktG (Widerruf auf Wunsch des Vorstandsmitglieds wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit) und § 84 Abs. 4 AktG (Widerruf aus wichtigem Grund) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in Bezug auf Vorstandsmitglieder einer SE anwendbar.

(vi) **Grundsätze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder**

Im Hinblick auf Vergütung, Kreditgewährung und Wettbewerbsverbot gelten für den Vorstand der Verbio SE dieselben Regelungen wie für den Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden §§ 87 ff. AktG sind über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

(vii) **Berichte an den Aufsichtsrat**

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat sind ähnlich ausgestaltet wie die Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber deren Aufsichtsrat.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat über Folgendes zu berichten:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Berichte sind jeweils turnusmäßig zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 2 AktG).

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, wobei als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen ist, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gemäß § 90 Abs. 3 AktG vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der

Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Einen solchen Bericht kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium.

Sämtliche Berichte des Vorstands müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland sind ähnlich ausgestaltet. Nach Art. 41 Abs. 1 SE-VO unterrichtet der Vorstand der SE den Aufsichtsrat grundsätzlich alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben dieser regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO).

Der Aufsichtsrat der SE kann vom Vorstand ferner jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). In § 18 SEAG ist für die SE mit Sitz in Deutschland in Ergänzung des Art. 41 Abs. 3 SE-VO bestimmt, dass auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats jegliche Information vom Vorstand verlangen kann, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Der Aufsichtsrat kann nach Art. 41 Abs. 4 SE-VO alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (vgl. Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Der Vergleich der Regelungen im deutschen Aktienrecht mit den die SE mit Sitz in Deutschland betreffenden Regelungen ergibt in der Sache keine erheblichen Abweichungen. Der Umfang der Berichtspflichten des Vorstands der Verbio SE entspricht daher inhaltlich dem der Berichtspflichten des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, so dass die Umwandlung nicht zu wesentlichen Änderungen führt.

(viii) **Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit**

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einer deutschen Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Unterschiede durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE.

(ix) **Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit**

Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Mitglieder des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener

Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG; diese Regelung ist auch unter der Bezeichnung "Business Judgement Rule" bekannt). Vorstandsmitglieder unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AktG). § 93 Abs. 4 AktG enthält Regelungen zum Ausschluss der Ersatzpflicht bei Handeln aufgrund eines gesetzmäßigen Beschlusses der Hauptversammlung und zum Vergleich über und Verzicht auf Ersatzansprüche.

Für die Mitglieder des Vorstands einer SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes über die Verweisung des Art. 51 SE-VO: Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstands einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch Verletzung der ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Die beschriebenen Vorgaben des § 93 AktG gelten daher im Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Für die Verschwiegenheit der Organmitglieder einer SE – einschließlich der Mitglieder ihres Vorstands – gilt die spezielle Regelung des Art. 49 SE-VO. Danach dürfen Mitglieder des Vorstands der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben; dies gilt jedoch in den Fällen nicht, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Die Regelung entspricht im Ergebnis weitgehend § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Die Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands in der Verbio SE entsprechen daher den Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(x) **Haftung wegen Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft**

Nach § 117 AktG kann sich schadensersatzpflichtig machen, wer ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten einer Aktiengesellschaft unter vorsätzlicher Nutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot greift in gleicher Weise bei der SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 51 bzw. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 117 AktG), so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen ergeben.

(b) **Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)**

(i) **Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats**

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat selbst darf die Geschäftsführung nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Dem entspricht die Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, nach der der Aufsichtsrat der dualistischen SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht berechtigt ist, die Geschäfte zu führen. Der Aufsichtsrat der Verbio SE wird daher ebenso wie der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sein, die Geschäfte aber nicht selbst führen.

Bestimmte Geschäfte sollen jedoch sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch der Vorstand einer SE nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürfen. Bei der Aktiengesellschaft ist diesbezüglich vorgesehen, dass die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Zustimmungsbedürftige Geschäfte können daher in der Satzung der Aktiengesellschaft festgelegt werden, zwingend ist dies aber nicht. Bei der SE muss die Satzung hingegen gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO die Arten von Geschäften auflisten, für die der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss. Neben den in der Satzung festgelegten Geschäften kann der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG jedoch, ebenso wie der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft, noch weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Die Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sieht dementsprechend in § 8 lediglich vor, dass der Aufsichtsrat durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand Geschäfte festzulegen hat, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen; die Satzung selbst legt jedoch keine zustimmungsbedürftigen Geschäfte fest. Die Satzung der Verbio SE enthält demgegenüber in § 9 Abs. 1 einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Verbio SE weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Verweigert der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften, für die ein Zustimmungsvorbehalt festgelegt wurde, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG). Diese Regelung gilt nach überwiegender Ansicht in der juristischen Fachliteratur über die Verweisung des Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen ergeben.

Ferner ist bei einer deutschen Aktiengesellschaft ausnahmsweise der Aufsichtsrat verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt über Art. 54 Abs. 2 SE-VO auch für die SE, so dass sich durch die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE diesbezüglich keine Änderung ergibt.

Gemäß § 111 Abs. 6 AktG gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft der Grundsatz der persönlichen Amtswahrnehmung. Eine Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder durch andere Personen – erfasst sind hierbei auch andere Mitglieder des Aufsichtsrats – ist nicht zulässig. Gleiches gilt über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland.

Sowohl in der deutschen Aktiengesellschaft als auch in der SE sind dem Aufsichtsrat Prüfungsrechte eingeräumt, die ihm die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe ermöglichen sollen. Für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sieht das Gesetz dementsprechend Einsichts- und Prüfungsrechte in Bezug auf Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände – namentlich die Gesellschaftskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren – vor (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann mit der Wahrnehmung dieser Rechte auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch für den Aufsichtsrat einer SE

ist in Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, so dass inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der Verbio SE bestehen.

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die entweder börsennotiert ist oder der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat unterliegt, Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat festzulegen. Die Regelung gilt über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung keine Änderung ergeben.

(ii) **Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern**

Gegenüber Mitgliedern des Vorstands obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der deutschen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat (§ 112 AktG). Dies gilt über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE diesbezüglich nicht zu Änderungen führt.

(iii) **Größe und Zusammensetzung**

Die Größe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft richtet sich grundsätzlich nach § 95 AktG. Danach besteht der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft aus drei Mitgliedern, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft keine höhere Zahl festlegt. Für die Größe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, die – wie die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, gelten keine weiteren gesetzlichen Anforderungen. Abhängig vom Grundkapital der Aktiengesellschaft gelten gemäß § 95 Satz 4 AktG bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Die Höchstzahl beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig.

Gemäß § 96 Abs. 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die – wie die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Art. 40 Abs. 3 SE-VO sieht vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE durch die Satzung bestimmt wird. Zu beachten sind dabei im Fall einer SE mit Sitz in Deutschland die Vorgaben des § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO, die den oben beschriebenen Vorgaben des § 95 AktG inhaltlich entsprechen.

Andere Vorgaben können sich aus den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 34 ff. SEBG oder einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ergeben, wenn die SE einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat unterliegt. Da die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG aber nicht über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt und dementsprechend auch die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE, die am 11. Juli 2023 abgeschlossen wurde, keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Verbio SE vorsieht, setzt sich auch der Aufsichtsrat der Verbio SE nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Dementsprechend ist in § 10 Abs. 1

Satz 1 der Satzung der Verbio SE vorgesehen, dass sich der Aufsichtsrat der Verbio SE, ebenso wie der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, aus drei Mitgliedern zusammensetzen wird, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und des Aufsichtsrats der Verbio SE wird daher nicht bestehen.

(iv) **Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Ist der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft der Ansicht, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG einzuleiten. Das Statusverfahren kann auch von den im Aktiengesetz genannten weiteren Antragsberechtigten eingeleitet werden, wenn streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammengesetzt ist (§ 98 AktG).

Für die Verbio SE als SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Vorschriften über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls. Neben den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten ist bei der SE gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SEAG auch der SE-Betriebsrat für die Einleitung des Statusverfahrens gemäß §§ 98, 99 AktG antragsberechtigt. Abgesehen von dieser Ausweitung der Antragsberechtigung ergeben sich in Bezug auf das Statusverfahren keine Änderungen durch die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE.

(v) **Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder**

Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland: Zwar erlaubt Art. 47 Abs. 1 SE-VO grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder juristischen Person im Aufsichtsrat der SE, dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE geltende Recht nichts anderes bestimmt. Die Regelung des § 100 Abs. 1 AktG bestimmt insoweit etwas anderes, so dass auch dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen angehören können.

Ferner kann gemäß § 100 Abs. 2 AktG Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft nicht sein, wer

- bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist;
- gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,
- gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder
- in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Auf die Höchstzahl nach dem ersten Spiegelstrich sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften innehat, die nach gesetzlicher Vorgabe einen Aufsichtsrat zu bilden haben. Gleichfalls sind Aufsichtsratsämter im Sinne des ersten Spiegelstrichs doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist. Aufgrund der Verweisung in Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO finden auch diese Regelungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland Anwendung.

Bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB ist – hierzu gehört auch die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG als börsennotierte Gesellschaft – muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Diese Vorgabe gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland.

Die Anforderungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Verbio SE entsprechen folglich den Anforderungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(vi) **Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat / Vorübergehende Abordnung eines Aufsichtsratsmitglieds in den Vorstand**

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen; in dieser Zeit können diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Bei der SE darf ebenfalls niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Der Aufsichtsrat kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstandes abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Die Mitgliedsstaaten können hierfür eine zeitliche Begrenzung vorsehen, was in § 15 SEAG für die SE mit Sitz in Deutschland umgesetzt ist. Danach ist der Zeitraum der Abordnung im Voraus zu begrenzen und darf maximal ein Jahr betragen; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Daher ergeben sich insoweit keine inhaltlichen Änderungen durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE.

(vii) **Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da die VERBIO

Vereinigte BioEnergie AG keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden alle drei Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

Bei der SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt. Dies gilt im Grundsatz für alle Mitglieder im Aufsichtsrat, also auch für mögliche Arbeitnehmervertreter (vgl. auch § 36 Abs. 4 SEBG). Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO ergibt, kann eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwar grundsätzlich etwas anderes bestimmen. Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE, die am 11. Juli 2023 abgeschlossen wurde, sieht jedoch insoweit nichts anderes vor.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich daher im Grundsatz kein Unterschied durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE werden noch von der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestellt, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der Verbio SE beschließt.

(viii) **Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder**

Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Bei der SE können die Aufsichtsratsmitglieder hingegen für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind jeweils für denselben Zeitraum möglich, soweit die Satzung keine Einschränkungen vorsieht (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE können also grundsätzlich längere Amtsperioden festgelegt werden als für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft.

Die Satzung der Verbio SE sieht in § 10 Abs. 1 vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Verbio SE ebenfalls bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt; längstens jedoch für sechs Jahre (siehe dazu auch Ziffer 6.2(j) dieses Umwandlungsberichts). Bis auf die aufgrund der Vorgaben der SE-VO noch einmal ausdrücklich festgelegte Höchstgrenze von sechs Jahren entspricht dies inhaltlich der bisherigen Regelung für die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Auch die Regelung des § 10 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE, wonach die Hauptversammlung bei der Wahl etwas anderes bestimmen kann, entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Ebenso wie beim Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind auch Wiederbestellungen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Verbio SE zulässig (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Verbio SE).

(ix) **Gerichtliche Bestellung**

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft unterbesetzt ist, sieht § 104 AktG die Bestellung der fehlenden

Aufsichtsratsmitglieder durch das zuständige Gericht vor. Gehört danach dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Diese Regelungen finden auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland Anwendung. Neben den in § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Antragsberechtigten ist auch der SE-Betriebsrat berechtigt, den Antrag auf gerichtliche Bestellung zu stellen (§ 17 Abs. 4 SEAG).

Abgesehen von der genannten Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten ergeben sich auch in Bezug auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen.

(x) **Abberufung**

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer deutschen Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Da § 18 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vorsieht, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, genügt für den Abberufungsbeschluss bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ferner kann das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 103 Abs. 3 AktG).

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder einer SE enthalten SE-VO und SEAG keine eigenen Regelungen. Über die Verweisungsvorschriften in Art. 52 Satz 2 SE-VO (bezüglich der Abberufung durch die Hauptversammlung) bzw. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden daher die Vorschriften des Aktienrechts des Sitzstaates der SE Anwendung. Lediglich in Bezug auf die erforderliche Mehrheit für einen Abberufungsbeschluss der Hauptversammlung wird in der juristischen Fachliteratur teilweise angenommen, dass gemäß Art. 57 SE-VO stets die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, da das deutsche Aktienrecht in § 103 Abs. 1 AktG die qualifizierte Mehrheit nicht zwingend vorschreibt, sondern zur Disposition der Satzung stellt. Da gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE, ebenso wie nach § 18 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, in jedem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, ergibt sich jedoch diesbezüglich durch die Umwandlung keine Änderung.

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Verbio SE gelten danach inhaltlich dieselben Regelungen wie für die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(xi) **Innere Ordnung**

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist ferner – vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen (§§ 108 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 AktG).

Auch der Aufsichtsrat einer SE muss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG ist ferner mindestens ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – jeweils vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO); er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist möglich, wenn der Aufsichtsrat nicht je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht.

Die Satzung der Verbio SE sieht, ebenso wie die Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, entsprechend den genannten Vorgaben vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt (§ 11 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE, ebenso bereits § 10 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG). Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung der Verbio SE, der § 12 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG entspricht, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Satzung weicht also nicht von der Vorgabe in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO ab.

Daher kommt es im Zuge der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE hinsichtlich der inneren Ordnung im Aufsichtsrat nicht zu wesentlichen Änderungen.

(xii) **Einberufung und Sitzungsfrequenz**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG).

Nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, zu denen auch die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zählt, mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Diese Regelungen gelten für die Verbio SE durch die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls, so dass sich durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen ergeben.

(xiii) **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder**

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Verbio SE ist in § 15 der Satzung der Verbio SE festgelegt. Die Regelung entspricht § 14 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

(xiv) **Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Insbesondere sind sie auch zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und können sich insbesondere schadensersatzpflichtig machen, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festlegen (§ 116 Satz 3 AktG).

Für die SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes: Art. 51 SE-VO verweist für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf die für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Zusätzlich bestimmt Art. 49 SE-VO ausdrücklich, dass Mitglieder der Organe einer SE – also auch Mitglieder des SE-Aufsichtsrats – Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben dürfen, es sei denn, die Informationsweitergabe ist nach den für Aktiengesellschaften des Sitzstaates der SE geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen oder liegt im öffentlichen Interesse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese ausdrückliche Festschreibung der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Amt jedoch nicht, da auch im deutschen Aktienrecht das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht allgemein anerkannt ist.

Änderungen in der Sache ergeben sich damit durch die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE nicht.

(c) **Hauptversammlung**

In einer deutschen Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Dies gilt auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE hier keine Unterschiede ergeben.

Ebenfalls anwendbar bleiben die Regelungen über die virtuelle Hauptversammlung in § 118a AktG sowie die diesbezüglichen Sonderregelungen in den Folgevorschriften,

da Art. 53 SE-VO in Bezug auf Organisation und Ablauf der Hauptversammlung ebenfalls auf das Aktienrecht des Sitzstaates der SE verweist.

(i) **Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

Gemäß § 119 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands der börsennotierten Gesellschaft,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft finden sich auch an anderen Stellen im Gesetz. Zu nennen sind hier beispielhaft die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel (vgl. insbesondere §§ 13, 125, 193 UmwG)), Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), Ausschluss von Minderheitsaktionären (sogenannter Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG), Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte (§ 221 AktG) sowie der Verzicht auf oder Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung – abgesehen von den ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Fällen – grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Von diesem Grundsatz hat der Bundesgerichtshof jedoch Ausnahmen zugelassen. Danach hat die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft eine beschränkte Sonderzuständigkeit, wenn Geschäftsführungsmaßnahmen in ihren Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Aktionäre, einer Satzungsänderung nahekommen.

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland entsprechend weitgehend den Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft:

In der SE-VO selbst ausdrücklich festgeschrieben sind die auch im deutschen Aktiengesetz vorgesehenen Hauptversammlungs Zuständigkeiten für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO) und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Art. 40 Abs. 2 SE-VO).

Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO ordnet ferner an, dass die Hauptversammlung einer SE über die Angelegenheiten beschließt, für die der Hauptversammlung einer dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund von Rechtsvorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen, die im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften stehen, übertragen worden ist.

Ob auch ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft von Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO erfasst und damit auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht geklärt. Nach der wohl überwiegenden Ansicht in der juristischen Fachliteratur ist diese Frage zu bejahen. Auf dieser Grundlage ist die Hauptversammlung der SE in gleichem Umfang wie die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zuständig.

Darüber hinaus ist die Hauptversammlung einer SE zuständig für Angelegenheiten, für die ihr die Zuständigkeit durch die SE-VO oder das in ihrem Sitzstaat geltende Gesetz zur Umsetzung der SE-Richtlinie – in Deutschland ist dies das SEBG – übertragen ist. Darunter fallen insbesondere die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 SE-VO und die Rückumwandlung der SE in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO).

Abgesehen von diesen hinzukommenden Zuständigkeiten entsprechen die Zuständigkeiten der Hauptversammlung der Verbio SE daher denen der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(ii) **Einberufung der Hauptversammlung / Organisation und Ablauf**

Bei der deutschen Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 121 Abs. 1 AktG). In letzterem Fall hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Gleiches gilt für die SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO in das deutsche Aktienrecht.

Im Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, deren Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), hat die Hauptversammlung der SE jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenzutreten (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit enthält die SE-VO teilweise eigene Regelungen für die SE, die den Vorschriften des Aktiengesetzes vorgehen; im Ergebnis kommt es dadurch jedoch bei der SE mit Sitz in Deutschland – und damit auch bei der Verbio SE – nicht zu wesentlichen Abweichungen von den für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Regelungen (siehe dazu sogleich Ziffer 4.5(c)(iii) dieses Umwandlungsberichts). Im Übrigen finden für die Einberufung der Hauptversammlung und die Information der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung die Regelungen des AktG (§§ 121 ff. AktG) Anwendung,

insbesondere gelten also die Regelungen über die Einberufungsfrist, die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Bekanntmachung der Tagesordnung und das Aktionärsforum auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich gemäß der Verweisung des Art. 53 SE-VO ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften. Zu teilweise abweichenden Vorgaben bei den Beschlussmehrheiten siehe die Ausführungen unter Ziffern 4.5(c)(vi) und 4.5(c)(vii) dieses Umwandlungsberichts.

(iii) **Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit**

Nach § 122 AktG ist die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (also 5%) des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre einer deutschen Aktiengesellschaft, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, in gleicher Weise verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dabei muss jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft – wenn sie, wie die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, börsennotiert ist – mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Sollte der Vorstand dem Verlangen nicht entsprechen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein bzw. ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss hierbei die Punkte für die Tagesordnung enthalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung gemäß § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Auch für das Ergänzungsverlangen

durch Aktionäre einer SE findet die im deutschen Aktienrecht vorgesehene Mindestbesitzzeit keine Anwendung.

Für Einberufungs- und Ergänzungsverlangen von Aktionären gelten nach der Umwandlung in die Verbio SE also im Wesentlichen, mit den beschriebenen Abweichungen im Detail, dieselben Regelungen wie für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(iv) **Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung**

Jedem Aktionär einer deutschen Aktiengesellschaft ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Eine bestimmte Mindestbeteiligung am Grundkapital ist dafür nicht erforderlich. Die Satzung kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen (§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG). Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung und dessen Beschränkungen ergeben sich aus § 131 AktG.

Die SE-VO und das SEAG sehen bezüglich Auskunfts-, Rede- und Frage-rechten von Aktionären keine Spezialregelungen für die SE vor. Daher gelten für die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Hinsichtlich der angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts auf der Grundlage von § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG sieht die Satzung der Verbio SE in § 18 Abs. 3 dieselbe Regelung vor wie bereits § 17 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE führt daher in diesem Bereich nicht zu Veränderungen.

(v) **Geschäftsordnung der Hauptversammlung; Teilnehmerverzeichnis**

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG kann sich die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Der Beschluss erfordert neben der gemäß § 133 Abs. 1 AktG erforderlichen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Befugnis zum Erlass einer Geschäftsordnung hat auch die Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings ist der Beschluss bei der SE auf Grundlage der wohl überwiegenden Auffassung im juristischen Schrifttum mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen und nicht wie bei der deutschen Aktiengesellschaft mit der einfachen Stimmenmehrheit sowie der Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die SE-VO in Bezug auf Beschlussmehrheiten im Gegensatz zum deutschen Aktiengesetz stets auf Stimmenmehrheiten und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57 und 59 SE-VO). Soweit für die SE mit Sitz in Deutschland anwendbare Regelungen daher die Beschlussfassung mit Kapitalmehrheiten vorsehen, sind diese Regelungen nach wohl überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur im Einklang mit der SE-VO so auszulegen, dass eine entsprechende Stimmenmehrheit statt der Kapitalmehrheit erforderlich ist (siehe zu satzungsändernden Beschlüssen nachfolgend Ziffer 4.5(c)(vii) dieses

Umwandlungsberichts). Davon abweichend gehen Teile des Schrifttums hingegen davon aus, dass die im deutschen Aktienrecht vorgesehenen Kapitalmehrheiten auch für die SE mit Sitz in Deutschland gelten. Praktisch bleibt dies jedoch für die Verbio SE ohne Auswirkungen, da sie keine Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben hat und dementsprechend die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit entspricht.

Die Regelungen zum Teilnehmerverzeichnis in § 129 AktG gelten auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich diesbezüglich durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(vi) **Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung**

Beschlüsse der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das

Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE somit nichts (zu satzungsändernden Beschlüssen siehe Ziffer 4.5(c)(vii) dieses Umwandlungsberichts).

(vii) **Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung**

Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) sowie die Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

§ 19 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Für die SE sieht Art. 59 Abs. 1 SE-VO vor, dass satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland davon abweichend bestimmen, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Nach § 51 Satz 2 SEAG gilt dies jedoch nicht für Änderungen des Unternehmensgegenstands der SE, für Beschlüsse über die

grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daher bleibt es in den Fällen, in denen das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Recht zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals vorsieht, auch in der SE mit Sitz in Deutschland beim Erfordernis der Drei-Viertel-Mehrheit, wobei aber – auf Grundlage der wohl überwiegenden Ansicht im juristischen Schrifttum – als Bezugsgröße im Einklang mit der SE-VO, die stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57, 59 SE-VO, dazu auch schon Ziffer 4.5(c)(v) dieses Umwandlungsberichts), nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist.

Im Einklang mit § 51 Satz 1 SEAG sieht § 19 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE vor, dass für satzungsändernde Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei den Satzungsänderungen, für die das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Recht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist – auf der Grundlage des Verständnisses, dass in der SE stets auf Stimmenmehrheiten und nicht auf Kapitalmehrheiten abzustellen ist (vgl. den voranstehenden Absatz) – in der Verbio SE hingegen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Insoweit ergibt sich ein Unterschied zur Rechtslage in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, bei der die maßgebliche Bezugsgröße für die Drei-Viertel-Mehrheit das bei Beschlussfassung vertretene Grundkapital ist. Ein Unterschied zwischen der Rechtslage in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Verbio SE besteht ferner darin, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse der Verbio SE nur ausreicht, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, bedürfen solche Beschlüsse im Einklang mit Art. 59 SE-VO der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, falls nicht das Gesetz ohnehin eine höhere Mehrheit verlangt.

(viii) **Vorzugsaktien / Sonderbeschlüsse**

Die SE-VO und das SEAG sehen in Bezug auf Vorzugsaktien keine Sonderregelungen vor, so dass für Vorzugsaktien in der SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich dieselben Regelungen gelten wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Eigenständige Regelungen enthält jedoch Art. 60 SE-VO für die SE mit verschiedenen Aktiengattungen: Danach erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung einer SE mit verschiedenen Aktiengattungen noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden. Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer satzungsändernden Mehrheit, so ist diese Mehrheit gemäß Art. 60 Abs. 2 SE-VO auch für die gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden.

Da die Verbio SE ebenso wie bereits die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nur eine Gattung von Aktien (Stammaktien) hat, ergeben sich vorliegend durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen.

(ix) **Sonderprüfung**

Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG) gelten mangels entsprechender Sonderregelungen auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE ergeben sich diesbezüglich also keine Änderungen.

(x) **Ersatzansprüche/Aktionärsklagen gemäß §§ 147 ff. AktG**

Auch hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und diesbezüglicher Aktionärsklagen gemäß §§ 147 ff. AktG enthalten die SE-VO und das SEAG keine eigenen Regelungen, so dass auch insoweit für die SE mit Sitz in Deutschland die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Regelungen zur Anwendung kommen.

Die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE führt also auch diesbezüglich nicht zu Änderungen.

4.6 **Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Unterlagen unterliegt die SE gemäß Art. 61 SE-VO den Vorschriften, die für eine dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaft gelten.

Die Verbio SE unterliegt daher diesbezüglich denselben Vorschriften, die bereits für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG gelten, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

4.7 **Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Für Kapitalmaßnahmen in der SE mit Sitz in Deutschland gelten gemäß Art. 5 SE-VO grundsätzlich dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft.

4.8 **Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander**

In der deutschen Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses, der mit derselben Mehrheit zu fassen ist wie ein Beschluss über die Änderung der Satzung (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG).

In der SE mit mehreren Aktiengattungen erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Erfordert der Beschluss der Hauptversammlung eine satzungsändernde Mehrheit, gilt dies auch für die gesonderte Abstimmung (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Allerdings ist – anders als in der deutschen Aktiengesellschaft – für die Fassung des Sonderbeschlusses keine gesonderte Versammlung erforderlich, sondern nur eine gesonderte Abstimmung in der Hauptversammlung.

Insgesamt ergeben sich daher durch die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen, zumal weder bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG noch bei der Verbio SE derzeit verschiedene Aktiengattungen bestehen.

4.9 **Nichtigkeit bzw. Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

(a) **Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen**

Mangels gesonderter Regelungen der SE-VO und des SEAG in Bezug auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie die Beschlussanfechtung und materielle Beschlusskontrolle gelten diesbezüglich für die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft (insbesondere also die §§ 241 ff. AktG).

Durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE ergeben sich also hier keine Änderungen.

(b) **Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Auch die §§ 250 ff. AktG über die Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend. Die Umwandlung führt daher in diesem Bereich nicht zu Änderungen.

(c) **Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses**

Da die SE-VO und das SEAG keine Sonderregelungen betreffend die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthalten, gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland diesbezüglich die §§ 256 f. AktG. Durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE ergeben sich somit auch in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

(d) **Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

Auch die Regelungen zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 ff. AktG) finden für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen ergeben.

4.10 **Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft**

Gemäß Art. 63 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft maßgeblich wären; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Daher gelten diesbezüglich für eine SE mit Sitz in Deutschland zunächst dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Auch die Regelungen über die gerichtliche Auflösung (§§ 396 bis 398 AktG) sind auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Für die SE gelten in diesem Zusammenhang jedoch folgende Besonderheiten:

Liegen Satzungssitz und Hauptverwaltung der SE in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, so ist die SE verpflichtet, diesen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder in den Staat zurückverlegt, in dem sich ihr Satzungssitz befindet, oder indem sie ihren Satzungssitz nach dem in Art. 8 SE-VO vorgesehenen Verfahren in den Staat verlegt, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet (Art. 64 SE-VO). Kommt eine SE mit (Satzungs-)Sitz in Deutschland dem nicht innerhalb der vom zuständigen Registergericht gesetzten Frist nach, hat das Registergericht einen Mangel der Satzung

festzustellen (§ 52 SEAG). Dies führt gemäß Art. 63 SE-VO i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG zur Auflösung der Gesellschaft.

Abgesehen von diesen Besonderheiten der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

4.11 **Verbundene Unternehmen/Konzernrecht**

Nach der ganz überwiegenden Ansicht in der juristischen Fachliteratur ist das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Konzernrecht auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dies gilt insbesondere für die abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG).

Es ergeben sich also diesbezüglich keine Änderungen durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE.

4.12 **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Schließlich gelten in Bezug auf die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Straf- und Bußgeldvorschriften wie in Bezug auf die Aktiengesellschaft (§§ 399 ff. AktG). Dies ordnet § 53 SEAG an.

Auch diesbezüglich ergeben sich daher durch die Umwandlung von der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE keine Änderungen.

4.13 **Deutscher Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind gemäß § 161 AktG zur Abgabe der sogenannten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nach der Umwandlung auch für Vorstand und Aufsichtsrat der Verbio SE.

5. **DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER VERBIO VEREINIGTE BIOENERGIE AG IN DIE VERBIO SE**

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte in Bezug auf die Durchführung der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE erläutert. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ihr auf der Grundlage des vom Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG aufgestellten Umwandlungsplans vom 4. Juli 2023 zustimmt und die Satzung der Verbio SE genehmigt. Ferner ist das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE durchzuführen und abzuschließen; dies ist vorliegend mit Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE am 11. Juli 2023 bereits geschehen (siehe dazu näher die Erläuterungen unter Ziffer 6.1(k) dieses Umwandlungsberichts). Die Umwandlung wird mit Eintragung in das Handelsregister der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wirksam.

5.1 **Aufstellung des Umwandlungsplans**

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG musste zunächst gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan aufstellen.

Inhalt und Form des Umwandlungsplans sind weder in der SE-VO noch im SEAG festgelegt; die gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Erläuterungen zu den rechtlichen und

wirtschaftlichen Aspekten der Umwandlung beziehen sich auf den Umwandlungsbericht, nicht auf den Umwandlungsplan.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat sich bei der Aufstellung des Umwandlungsplans zunächst an den Vorgaben des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO orientiert, der den Mindestinhalt des Verschmelzungsplans bei der SE-Gründung durch Verschmelzung regelt. Der Umwandlungsplan enthält daher die dort aufgelisteten Angaben, soweit diese nicht spezifisch auf die Verschmelzung zugeschnitten und auch bei einer Umwandlung sachdienlich sind. In Ergänzung hat der Vorstand die Anforderungen der §§ 193 ff. UmwG für einen Formwechselbeschluss nach dem deutschen Umwandlungsgesetz als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans herangezogen.

Der Umwandlungsplan des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vom 11. Juli 2023 enthält daher entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 194 Abs. 1 UmwG unter anderem Angaben zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Beteiligungsverhältnissen, Aktien und Grundkapital, zur Satzung der Verbio SE, zu Sonderrechtsinhabern und Inhabern anderer Wertpapiere, zu Sondervorteilen und zum Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE sowie den sonstigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umwandlungsplans sind in Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts enthalten.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat den Umwandlungsplan (einschließlich des ihm als Anlage beigefügten Entwurfs der Satzung der Verbio SE) in seiner Sitzung am 4. Juli 2023 in der endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 2023 beschlossen, den Umwandlungsplan in seiner vom Vorstand beschlossenen Fassung sowie den diesem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der Verbio SE der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG am 25. August 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der Verbio SE genehmigt, soll der Umwandlungsplan im Anschluss an die Hauptversammlung notariell beurkundet werden.

Der vom Vorstand beschlossene Umwandlungsplan sowie der ihm als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung der Verbio SE sind neben diesem Umwandlungsbericht und der Werthaltigkeitsbescheinigung des gerichtlich bestellten Sachverständigen (siehe zu letzterer sogleich Ziffer 5.2 dieses Umwandlungsberichts) ab der Einberufung der Außerordentlichen Hauptversammlung 2023 der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG über die Internetseite der Gesellschaft www.verbio.de unter dem Link "Investor Relations" und dem weiteren Link "Hauptversammlung" sowie "Hauptversammlung 2023/II" zugänglich.

5.2 **Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung**

Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt, dass vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, ein oder mehrere gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sinngemäß bescheinigen müssen, dass die sich umwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Auf Antrag des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat das Landgericht Dessau-Roßlau mit Beschluss vom 19. April 2023 (Az.: 3 O 9/23) die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Str. des 17. Juni 106, 10623 Berlin, zum Sachverständigen (nachfolgend "**Sachverständiger**") bestellt. Der Sachverständige hat am 10. Juli 2023 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ("**Werthaltigkeitsbescheinigung**") ausgestellt. Die Werthaltigkeitsbescheinigung des Sachverständigen kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auch am Tag der über den Formwechsel beschließenden Hauptversammlung am 25. August 2023 ausweislich ihrer Planzahlen über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Nicht erforderlich ist neben der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung nach wohl überwiegender und überzeugender Auffassung in der juristischen Fachliteratur die Erstattung eines aktienrechtlichen Gründungsberichts (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG) sowie die Durchführung von aktienrechtlichen Gründungsprüfungen und die Erstattung entsprechender Gründungsprüfungsberichte (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 33 f. AktG). Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist insoweit abschließend. Angesichts der durch den unabhängigen Sachverständigen erstellten Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO besteht nach Ansicht des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auch in der Sache kein Bedarf für Gründungsbericht, Gründungsprüfung und Gründungsprüfungsbericht.

5.3 **Offenlegung des Umwandlungsplans**

Nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der Verbio SE beschließt, durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister und entsprechende Registerbekanntmachung offenzulegen.

Der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts Stendal zum Zweck der Offenlegung einreichen.

Eine Einreichung auch dieses Umwandlungsberichts zum Handelsregister ist von der SE-Verordnung nicht vorgesehen. Da ein Teil der juristischen Fachliteratur aber auch die Einreichung des Umwandlungsberichts für erforderlich hält, wird der Umwandlungsbericht zusammen mit dem Umwandlungsplan zum Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eingereicht.

5.4 **Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG**

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Verbio SE der Genehmigung der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG und § 133 Abs. 1 AktG).

Die Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die über die Umwandlung beschließt, bestellt auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE. Der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beabsichtigt, der Hauptversammlung die Bestellung der derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE vorzuschlagen. Dies sind Herr Alexander von Witzleben, Frau Ulrike Krämer und Herr Dr. Klaus Niemann. Die Bestellung soll jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025, also für das zum 30. Juni 2025 endende Geschäftsjahr, beschließt. Die vorgeschlagene Amtszeit entspricht damit der restlichen Amtszeit, für die die vorgenannten Personen in den

Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestellt worden waren. Auch das derzeitige Ersatzmitglied des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Herr Christian Döll, soll für die Bestellung zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats der Verbio SE vorgeschlagen werden.

Ferner muss im Rahmen der Umwandlung auch gleich der erste Abschlussprüfer der Verbio SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt werden. Dies folgt aus § 30 Abs. 1 AktG, der als aktienrechtliche Gründungsvorschrift gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO und § 197 Satz 1 UmwG ergänzend zu den Vorschriften der SE-VO Anwendung findet. Der Aufsichtsrat beabsichtigt in diesem Zusammenhang, auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses die Bestellung der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig, die bereits zum Abschlussprüfer für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG für das Geschäftsjahr 2023 bestellt ist, vorzuschlagen.

5.5 Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE

Die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden auf eine SE keine Anwendung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Grundsätzlich ebenfalls nicht anwendbar sind in der SE die Regelungen des Europäischen Betriebsräte Gesetzes (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE ein Verhandlungsverfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE durchzuführen. Die Beendigung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE ist Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung bzw. der Verbio SE in das Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Verhandlungsparteien sind die Leitung – also der Vorstand – der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und das BVG, das sich aus Arbeitnehmervertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten zusammensetzt, in denen der VERBIO-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere über eine etwaige Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (letzteres entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen in der Vereinbarung festgelegten Weise). Dabei ist – da es sich um eine SE-Gründung im Wege der Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß zu gewährleisten, wie es in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG). Diese Regelungen sehen in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Errichtung sowie Rechtsverhältnisse des SE-Betriebsrats sind in den §§ 22 bis 33 SEBG näher geregelt.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und der Inhalt der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung sind in Ziffer 11 des Umwandlungsplans dargestellt und werden auch in Ziffer 6.1(k) dieses Umwandlungsberichts erläutert.

5.6 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der Verbio SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Die Mitglieder des Vorstands der Verbio SE sind durch den Aufsichtsrat der Verbio SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Auch die Ämter der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enden mit dem Wirksamwerden der Umwandlung. In der juristischen Fachliteratur wird allerdings auch vertreten, dass die Ämter der AG-Aufsichtsratsmitglieder entsprechend § 203 Satz 1 UmwG fortbestehen, wenn Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SE der des Aufsichtsrats der formwechselnden AG entsprechen. Dies ist vorliegend der Fall, da der Aufsichtsrat der Verbio SE ebenso wie der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG drei Mitglieder haben wird, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt werden. Um in jedem Fall eine wirksame Besetzung des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE sicherzustellen, werden die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE durch die Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan beschließt, neu bestellt. Dabei beabsichtigt der Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, der Hauptversammlung seine derzeitigen Mitglieder als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE zur Wahl vorzuschlagen. Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE sollen daher Herr Alexander von Witzleben, Frau Ulrike Krämer und Herr Dr. Klaus Niemann bestellt werden. Die Bestellung soll dabei für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 (also für das zum 30. Juni 2025 endende Geschäftsjahr) beschließt. Dies entspricht der Restlaufzeit der Amtszeit, für die die genannten Personen in den Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestellt sind.

Der erste Aufsichtsrat der Verbio SE wird sich vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählen und die Mitglieder des ersten Vorstands der Verbio SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist – unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO – beabsichtigt, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zu Mitgliedern des ersten Vorstands der Verbio SE zu bestellen. Dies sind die Herren Claus Sauter, Prof. Dr. Oliver Lüdtke, Olaf Tröber, Theodor Niesmann, Bernd Sauter und Stefan Schreiber.

5.7 Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal wirksam.

Bei der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister, die gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO, § 246 Abs. 1 UmwG durch den Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vorgenommen wird, hat der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können von Aktionären der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung erhoben werden. Sollte eine solche Klage erhoben werden, hindert sie grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG kann in diesem Fall jedoch im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens einen gerichtlichen Beschluss beantragen, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG). Ein Freigabebeschluss wird dann ergehen, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie

AG hält, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller (also der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG) dargelegten wesentlichen Nachteile für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner (also den Kläger) überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (siehe § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG). Mit der Rechtskraft eines solchen gerichtlichen Freigabebeschlusses entfällt die Registersperre mit der Folge, dass die Beschlussmängelklage die Eintragung der Umwandlung nicht hindert.

Ferner darf die Eintragung in das Handelsregister erst dann erfolgen, wenn das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Dies ist im Fall der durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft gegründeten SE der Fall, wenn entweder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen wurde oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Vorliegend wurde das Verhandlungsverfahren durch Abschluss der Beteiligungsvereinbarung vom 11. Juli 2023 bereits abgeschlossen.

Weitere Voraussetzung der Eintragung ist, dass die Satzung der Verbio SE nicht im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer steht (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG anzupassen. Ein Widerspruch zwischen der Satzung der Verbio SE und der Beteiligungsvereinbarung vom 11. Juli 2023 besteht vorliegend nicht.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in das Handelsregister am Sitz der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, also im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Dabei gilt jedoch der Grundsatz der Identität des Rechtsträgers, d.h. die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG erlischt nicht als Rechtsträger, sondern ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

6. **ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SATZUNG DER VERBIO SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG FÜR DIE AKTIONÄRE UND DIE ARBEITNEHMER**

6.1 **Erläuterung des Umwandlungsplans**

(a) **Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in eine SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) umgewandelt wird.

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist eine deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft mit Sitzungssitz und Hauptverwaltung in Zörbig, Deutschland. Sie hält seit jeweils mehr als zwei Jahren Beteiligungen an Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen. Dies sind unter anderem folgende:

- XiMo Hungary Kft., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ungarischen Rechts (*korlátolt felelősségű társaság*) mit Sitz in Budapest, Ungarn, eingetragen beim Bezirksgericht der Stadt Budapest (*Fővárosi Törvényszék Cégbírósága*) unter Nummer Cg. 01-09-948571;
- VERBIO Polska Sp.z o.o., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung polnischen Rechts (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*) mit Sitz in Szczecin, Polen, eingetragen beim Bezirksgericht Szczecin unter Nummer KRS 0000220850.

Damit erfüllt die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung in eine SE.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

(b) **Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)**

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft rechtswirksam. Dies wird in Ziffer 2 des Umwandlungsplans klargestellt.

Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung erfolgen. Vorliegend wurde das Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung bereits durchgeführt und mit Abschluss der Beteiligungsvereinbarung vom 11. Juli 2023 abgeschlossen.

(c) **Rechtsform, Firma und Sitz der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und der Verbio SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 3 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft vor und nach der Umwandlung.

Die Gesellschaft wird nach der Umwandlung statt der bisherigen Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE – Societas Europaea) haben.

Die Firma der Gesellschaft lautet mit Wirksamwerden der Umwandlung "Verbio SE" statt "VERBIO Vereinigte BioEnergie AG". Die Änderung des Rechtsformzusatzes von "AG" in "SE" wird durch die Umwandlung erforderlich, da eine SE ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Die Änderung der Firma im Übrigen ist aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, sondern erfolgt nur anlässlich des Rechtsformwechsels, da die neue Firma im internationalen Kontext, in dem die Gesellschaft tätig ist, leichter verständlich ist.

Der Sitz der Gesellschaft ist auch nach der Umwandlung unverändert Zöbzig, Deutschland.

(d) **Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital der Verbio SE (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 4 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen, den Aktien und dem Grundkapital der Gesellschaft.

Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans sieht den unveränderten Fortbestand der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung vor. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aktionäre der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind, werden danach mit Wirksamwerden der Umwandlung Aktionäre der Verbio SE. Sie werden am Grundkapital der Verbio SE in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien beteiligt sein wie sie es unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung an der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG waren. Ebenso wie die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind alle Aktien der Verbio SE Stammaktien und lauten auf den Inhaber. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestand.

Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zum Grundkapital der Gesellschaft. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird

das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in der Höhe, in der es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht, zum Grundkapital der Verbio SE; dies gilt auch für den rechnerisch auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals. Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beträgt derzeit (Stand: 11. Juli 2023) EUR 63.517.206,00 und ist eingeteilt in 63.517.206 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00. Zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister können sich beispielsweise infolge zwischenzeitlich erfolgter Kapitalerhöhungen Veränderungen des Grundkapitals der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ergeben. Das Grundkapital der Verbio SE wäre in diesem Fall entsprechend höher.

Ziffer 4.3 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu den Aktienurkunden der Gesellschaft. Aufgrund der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE wird der Inhalt der Globalurkunde, die die Aktien der Gesellschaft verbrieft, unrichtig, da die Globalurkunde auf die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG lautet. Die Globalurkunde wird daher nach Wirksamwerden der Umwandlung durch eine auf die Verbio SE lautende Globalurkunde ersetzt.

(e) **Satzung der Verbio SE und Kapitalia; Unternehmensgegenstand (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass die Verbio SE die Satzung erhält, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt und die Bestandteil des Umwandlungsplans ist. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsbestimmungen enthält Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kapitalia der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (Grundkapital sowie bestehendes genehmigtes Kapital) sich mit Wirksamwerden der Umwandlung vollumfänglich mit dem Inhalt und Umfang, in dem sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestanden, in der Verbio SE fortsetzen.

Ziffer 5.2 lit. a) des Umwandlungsplans führt zunächst aus, dass das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Einteilung in Aktien mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der Verbio SE fortbesteht. Das Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist in § 4 Abs. 1 ihrer Satzung ausgewiesen und beträgt derzeit (Stand: 11. Juli 2023) EUR 63.517.206,00. Es ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung eingeteilt in 63.517.206 Stückaktien, die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung auf den Inhaber lauten. Daher ist auch das Grundkapital der Verbio SE in § 4 Abs. 1 der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE mit EUR 63.517.206,00 ausgewiesen und gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Verbio SE eingeteilt in 63.517.206 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Diese Ziffern können sich zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgte Kapitalerhöhungen. In diesem Fall wird – unabhängig von den in der Satzungsfassung der Verbio SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist, ausgewiesenen Ziffern – das zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister tatsächlich bestehende Grundkapital der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zum Grundkapital der Verbio SE. Um etwaige daraus folgende Anpassungen der in der Satzung der Verbio SE zu ermöglichen, wird der Aufsichtsrat der Verbio SE in Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans ermächtigt, entsprechende Korrekturen vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

Ziffer 5.2 lit. b) des Umwandlungsplans stellt klar, dass genehmigte Kapitalia der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt als genehmigte Kapitalia der Verbio SE fortbestehen.

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG verfügt derzeit (Stand: 11. Juli 2023) über ein genehmigtes Kapital wie in § 4 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ausgewiesen (Genehmigtes Kapital 2022). Ein entsprechendes genehmigtes Kapital ist daher auch in § 4 Abs. 4 der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Verbio SE ausgewiesen. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Genehmigten Kapitals 2022 der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die Verbio SE ändern, besteht das Genehmigte Kapital 2022 bei Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der Verbio SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestand.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll im Rahmen der Umwandlung neu gefasst werden. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE soll Gegenstand des Unternehmens die Produktion und der Handel von erneuerbaren, synthetischen und biomassebasierten Produkten und Komponenten für den Mobilitätsbereich, die Landwirtschaft, die Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie die chemische Industrie sein.

Der derzeitige Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist demgegenüber definiert als die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten.

Die Änderung der Fassung des Unternehmensgegenstands dient einer präziseren Beschreibung der Tätigkeit der Gesellschaft und erfolgt nur anlässlich der Umwandlung; mit ihr ist also keine Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit verbunden.

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Verbio SE, wonach die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, und die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, Unternehmen erwerben, veräußern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken kann sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder ihn diesen überlassen kann, entsprechen unverändert den Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(f) **Kein Barabfindungsangebot (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)**

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, ist keine Barabfindung anzubieten, da ein solches Angebot auf Barabfindung bei der Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine SE gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies ist in Ziffer 6 des Umwandlungsplans klargestellt.

(g) **Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)**

Entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO) betrifft Ziffer 7 des Umwandlungsplans Rechte, die mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt werden bzw. für diese Personen vorgeschlagene Maßnahmen. Da die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG weder Sonderrechte gewährt noch andere Wertpapiere als Stammaktien ausgegeben hat, sind weder die Gewährung von Rechten noch entsprechende Maßnahmen für Sonderrechtsinhaber oder Inhaber anderer Wertpapiere vorgesehen.

(h) **Vorstand (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Vorstand der Verbio SE. Es wird dabei zunächst klargestellt, dass die Ämter aller Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

Vorsorglich wird in Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Verbio SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG nach der Umwandlung zu Mitgliedern des Vorstands der Verbio SE bestellt werden. Dabei handelt es sich um die Herren Claus Sauter, Prof. Dr. Oliver Lüdtke, Olaf Tröber, Theodor Niesmann, Bernd Sauter und Stefan Schreiber.

(i) **Aufsichtsrat (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Aufsichtsrat der Verbio SE.

Ziffer 9 des Umwandlungsplans stellt fest, dass bei der Verbio SE – ebenso wie schon bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – ein Aufsichtsrat gebildet wird, der aus drei Mitgliedern besteht. Dies ist in § 10 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der Verbio SE vorgesehen, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist.

Ferner wird in Ziffer 9 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE durch Beschluss der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestellt werden sollen, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan beschließt. Der Aufsichtsrat VERBIO Vereinigte BioEnergie AG beabsichtigt in diesem Zusammenhang, der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die Bestellung der derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Verbio SE vorzuschlagen. Dies sind:

- Herr Alexander von Witzleben, Erlenbach (Kanton Zürich, Schweiz), Diplom-Kaufmann;
- Frau Ulrike Krämer, Ludwigsburg, Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin;
- Herr Dr. Klaus Niemann, Oberhausen, Diplom-Chemiker.

Ferner beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Hauptversammlung die Bestellung von Herrn Christian Doll, Burgau, Vorstand Stiftung Bienenwald, Burgau, zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen.

Die Bestellung soll dabei jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025, also für das zum 30. Juni 2025 endende Geschäftsjahr, beschließt, wobei die Amtszeit spätestens nach sechs Jahren endet.

Damit soll ein Gleichlauf zur derzeitigen Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hergestellt werden.

Sodann wird darauf hingewiesen, dass der amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Herr Alexander von Witzleben, voraussichtlich auch zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Verbio SE gewählt werden wird. Dabei wird jedoch ausgeführt, dass für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der Verbio SE allein der Aufsichtsrat zuständig ist; der Umwandlungsplan kann hierzu keine rechtsverbindlichen Vorgaben machen.

(j) **Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)**

Entsprechend den Vorgaben zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) ist in Ziffer 10 des Umwandlungsplans eine Regelung über Sondervorteile aufgenommen worden.

Sondervorteile in diesem Sinne sind Vorteile, die im Zuge der Umwandlung dem Sachverständigen, der die Werthaltigkeitsbescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der umwandelnden Gesellschaft – hier also des Vorstands oder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – gewährt werden.

In Ziffer 10.1 wird zunächst klargestellt, dass dem gerichtlich bestellten Sachverständigen, der die Werthaltigkeitsbescheinigung ausgestellt hat, keine solchen Sondervorteile gewährt werden.

In Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass auch den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie keine Sondervorteile gewährt werden. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Verbio SE, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zu Mitgliedern des Vorstands der Verbio SE bestellt werden (siehe hierzu auch schon die Ausführungen zu Ziffer 8 des Umwandlungsplans in Ziffer 6.1(h) dieses Umwandlungsberichts).

Ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsorge wird in Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG durch die Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan beschließt, zu Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der Verbio SE bestellt werden sollen.

Abschließend wird, ebenfalls aus Vorsichtsgründen, darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder Herr Claus Sauter, Herr Prof. Dr. Oliver Lüttke, Herr Theodor Niesmann und Herr Bernd Sauter zusammen mit weiteren Aktionären der Gesellschaft Mitglieder eines Poolvertrags sind, der sie in der Regel zu einer einheitlichen Stimmabgabe aus ihren Aktien an der Gesellschaft verpflichtet (siehe dazu Ziffer 2.3(c) dieses Umwandlungsberichts). Dieser Poolvertrag bleibt von der Umwandlung unberührt und gilt dementsprechend in Bezug auf die dann auf die Verbio SE lautenden Aktien fort.

(k) **Angaben zu dem Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 11 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE geregelt wurde.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei

durch das von ihnen oder ihren Vertretungen gewählte BVG repräsentiert werden. Das SEBG sieht daher ein Verhandlungsverfahren vor, dessen Ziel der Abschluss einer solchen Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem dafür gebildeten besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (dem BVG) ist. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

Da vorliegend eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, richtet sich die Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE nach dieser.

(i) **Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE**

Ziffer 11.1 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu den Grundzügen des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und den damit zusammenhängenden wesentlichen Begriffen.

(ii) **Information der Arbeitnehmervertreter und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans)**

In Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans wird die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE gemäß den entsprechenden Vorgaben des SEBG erläutert. Erforderlich ist danach die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen einhergehend mit der Aufforderung, ein BVG zu bilden. Die Information und Aufforderung war vorliegend unmittelbar an die Arbeitnehmer zu richten, da in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und ihren Tochtergesellschaften keine Arbeitnehmervertretungen bestehen. Die nach dem SEBG zu erteilenden Informationen sind in Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans aufgelistet.

Gemäß § 4 SEBG beginnt das Verfahren im Fall der SE-Gründung durch Umwandlung dadurch, dass die Leitung der sich umwandelnden Gesellschaft – hier der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – die zuständigen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse der sich umwandelnden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten über die geplante Umwandlung informiert und sie zugleich schriftlich zur Bildung des BVG auffordert. Soweit – wie vorliegend – keine Arbeitnehmervertretungen existieren, erfolgt die Information und Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG direkt an die Arbeitnehmer.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Da es weder in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG noch in ihren Tochtergesellschaften und Betrieben Arbeitnehmervertretungen gibt, hat der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die Arbeitnehmer des VERBIO-

Konzerns in Deutschland sowie in den anderen Mitgliedstaaten, in denen der VERBIO-Konzern zum Zeitpunkt der Unterrichtung Arbeitnehmer beschäftigte (dies sind Polen und Ungarn) mit Schreiben vom 17. März 2023 über die beabsichtigte Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

(iii) **Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung und Zusammensetzung des BVG anhand der vorliegend anwendbaren gesetzlichen Regelungen des SEBG.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich nach § 5 Abs. 1 SEBG. Danach werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Im Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer vom 17. März 2023 waren insgesamt 862 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) von Gesellschaften des VERBIO-Konzerns beschäftigt. Ausgehend von diesen Arbeitnehmerzahlen hat sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Mitgliedstaat	Anzahl Arbeitnehmer	Prozent	Anzahl BVG-Mitglieder
Deutschland	822	95,36%	10
Polen	16	1,86%	1
Ungarn	24	2,78%	1
Gesamt	862	100%	12

Wie in Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans ausgeführt, ist das BVG neu zusammzusetzen, wenn während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des VERBIO-Konzerns auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde. Da solche Änderungen vorliegend nicht aufgetreten sind, kam es jedoch nicht zu einer Neuzusammensetzung des BVG.

(iv) **Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Verbio SE (Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans)**

Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans bezieht sich auf das Verhandlungsverfahren zwischen dem Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG und dem BVG sowie die am 11. Juli 2023 abgeschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE.

Ziffer 11.4 lit. (a) enthält Angaben über das Verhandlungsverfahren. Sind alle Mitglieder des BVG bestimmt oder sind seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen, in denen aufgrund Verschuldens der Arbeitnehmerseite nicht alle Mitglieder des BVG benannt sind, lädt die Unternehmensleitung zur konstituierenden Sitzung des BVG. Vorliegend hat der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG die Mitglieder des BVG für den 11. Mai 2023 zur konstituierenden Sitzung eingeladen; die konstituierende Sitzung des BVG hat auch am 11. Mai 2023 stattgefunden. Die Verhandlungsfrist läuft daher, vorbehaltlich einer vereinbarten Fristverlängerung, am 13. November 2023 ab. Das BVG und der Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind nach Konstituierung des BVG in Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE eingetreten.

Wie in Ziffer 11.4 lit. (a) des Umwandlungsplans angegeben, endete das Verhandlungsverfahren vorliegend durch den Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE am 11. Juli 2023. Das BVG hatte dem Abschluss der Vereinbarung durch Beschluss vom 21. Juni 2023 einstimmig zugestimmt, so dass die Anforderung des § 15 Abs. 2 SEBG erfüllt ist, wonach der Abschluss einer Vereinbarung einen Beschluss des BVG erfordert, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer darstellt, zu fassen ist.

Ziffer 11.4 lit. (b) gibt an, dass die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE im Einklang mit § 21 SEBG Regelungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Verbio SE durch ein besonderes Gremium, das sogenannte "**Besondere Beteiligungsgremium**" oder kurz "**BBG**" vorsieht. Der wesentliche Inhalt der Vereinbarung ist nachfolgend unter Ziffer 6.1 (k) (v) beschrieben.

(v) **Inhalt der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE**

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE (auch "**Verbio-Beteiligungsvereinbarung**") besteht aus drei Abschnitten:

- Abschnitt A regelt die Errichtung und Zuständigkeit des BBG,
- Abschnitt B enthält Verfahrensregelungen für das BBG,
- Abschnitt C enthält die Schlussbestimmungen.

Die nachfolgend in dieser Ziffer 6.1 (k) (v) in Bezug genommenen Regelungen sind, soweit nicht anders angegeben, solche der Verbio-Beteiligungsvereinbarung.

(A) **Abschnitt A: Errichtung und Zuständigkeit des BBG**

Ziffer 1 regelt den Geltungsbereich der Verbio-Beteiligungsvereinbarung und bestimmt, dass sie die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Verbio SE, deren Tochtergesellschaften und Betrieben regelt, die innerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der sonstigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt sind.

Ziffern 2 und 3 regeln die Errichtung des BBG und dessen Zuständigkeit. Danach wird das BBG zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer errichtet. Es ist zuständig für die Angelegenheiten, die die Verbio SE,

eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

Ziffer 4 sieht eine jährliche Unterrichtung und Anhörung vor. Danach unterrichtet der Vorstand der Verbio SE das BBG einmal jährlich in der sogenannten "**Jährlichen Sitzung**" über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Verbio SE und berät mit dem BBG über diese. Davon umfasst sind folgende Themen:

- die Gesellschaftsstruktur, die wirtschaftliche und finanzielle Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
- die Beschäftigungslage und die voraussichtliche Entwicklung der Beschäftigungslage;
- wesentliche (d.h. vom Aufsichtsrat zu genehmigende) Investitionen und Investitionsvorhaben; und
- grundlegende Restrukturierungen innerhalb der Verbio Gruppe, insbesondere:
 - grundlegende Änderungen der Organisation;
 - die Einführung neuer Arbeitsverfahren;
 - die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
 - die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - Massenentlassungen (im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften).

Der Vorstand der Verbio SE übermittelt dem BBG mindestens eine Woche vor der Sitzung die jeweils relevanten Unterlagen, etwa Geschäftsberichte und Kopien von Unterlagen, die auch der Hauptversammlung vorgelegt wurden.

Ziffer 5 regelt die Unterrichtung und Anhörung bei außerordentlichen Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Verbio Gruppe haben. "**Verbio Gruppe**" im Sinne der Verbio-Beteiligungsvereinbarung meint die Verbio SE und ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Außerordentliche Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

- die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen der Verbio Gruppe, die mindestens zwei Mitgliedstaaten und mehr als 10% der

Arbeitnehmer in einem der Mitgliedstaaten, aber insgesamt nicht weniger als 40 Arbeitnehmer betreffen;

- die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen der Verbio Gruppe, die mindestens zwei Mitgliedstaaten und mehr als 10% der Arbeitnehmer in einem der Mitgliedstaaten, aber insgesamt nicht weniger als 40 Arbeitnehmer betreffen;
- Massenentlassungen innerhalb der Verbio Gruppe im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Unterrichtung und Anhörung über außerordentliche Angelegenheiten kann im Rahmen der jährlichen Sitzung oder außerhalb der jährlichen Sitzung des BBG erfolgen. Erfolgt die Unterrichtung und Anhörung außerhalb der jährlichen Sitzung, wird sie über den sogenannten "**Geschäftsführenden Ausschuss**" vorgenommen. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des BBG zusammen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens sind in Anhang 1 der Verbio-Beteiligungsvereinbarung geregelt.

Ziffer 6 regelt die Information der Arbeitnehmer in den betroffenen Mitgliedstaaten. Diese erfolgt über den Geschäftsführenden Ausschuss, der die Arbeitnehmer über Inhalt und Ergebnis des Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten gemäß § 41 SEBG informiert.

(B) Abschnitt B: Verfahrensregelungen

Ziffern 7 bis 9 regeln Zusammensetzung und Sitzverteilung im BBG, die Wahl der BBG-Mitglieder sowie Wahlgrundsätze und Geschlechtergleichgewicht.

Danach setzt sich das BBG aus Arbeitnehmern der Verbio Gruppe zusammen. Zu Mitgliedern des BBG sind nur Arbeitnehmer wählbar, die zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des BBG seit mindestens einem Jahr bei einem Unternehmen der Verbio Gruppe beschäftigt sind. Die Sitze im BBG werden nach Mitgliedstaaten wie folgt verteilt: Jeder Mitgliedstaat mit mehr als zehn Arbeitnehmern erhält einen Sitz, jeder Mitgliedstaat mit mindestens 100 Arbeitnehmern erhält zwei Sitze und jeder Mitgliedstaat mit mindestens 200 Arbeitnehmern erhält drei Sitze im BBG. Mitgliedstaaten, in denen regelmäßig weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, erhalten keinen Sitz. Die dort beschäftigten Arbeitnehmer werden durch die auf Deutschland entfallenden BBG-Mitglieder vertreten. Generell werden nicht mehr als drei Sitze pro Mitgliedsstaat zugewiesen.

Die für die Sitzverteilung maßgebliche Arbeitnehmerzahl wird vom Vorstand der Verbio SE zum Ende des Geschäftsjahrs vor der Wahl ermittelt und festgelegt. Eine Anpassung aufgrund veränderter Arbeitnehmerzahlen erfolgt während der Amtszeit des BBG nicht, soweit in der Verbio-Beteiligungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine solche Regelung enthält Ziffer 8.7. Danach kann das BBG bei Änderungen der Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten eine sogenannte "**Außerordentliche Wahl**" unter folgenden Umständen veranlassen:

- Neuwahl aller Mitglieder aus einem Mitgliedstaat, wenn sich die Zahl der Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat infolge des Erwerbs von Unternehmen oder Betrieben oder umwandlungsrechtlicher oder sonstiger Transaktionen um mehr als 50%, mindestens jedoch um 100 Arbeitnehmer erhöht hat und dies dazu führt, dass diesem Mitgliedstaat zusätzliche Sitze zugewiesen werden. Nach Abschluss der Außerordentlichen Wahl erlischt die Mitgliedschaft der bisherigen Mitglieder aus dem betreffenden Mitgliedstaat; oder
- Erstmalige Wahl von Mitgliedern für einen Mitgliedstaat während der laufenden Amtszeit des BBG, wenn die für die Vertretung dieses Mitgliedstaats im BBG erforderliche Mindestanzahl von Arbeitnehmern erreicht wurde; oder
- Wahl der Mitglieder, die erforderlich sind, um Sitze, die bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds frei werden, wenn auch kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, für den betreffenden Mitgliedstaat zu besetzen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ersten BBG der Verbio SE nach der Umwandlung sind bereits in Anhang 2 der Verbio-Beteiligungsvereinbarung namentlich festgelegt.

Anschließend finden Wahlen zum BBG gemäß Ziffer 8 alle vier Jahre im Zeitfenster vom 15. März bis 31. Mai statt (sogenannte "**Reguläre Wahl**"). Die erste Wahl erfolgt im Jahr 2027. Die Wahlen sollen grundsätzlich im Wege eines Online-Verfahrens durchgeführt werden, soweit dies technisch und rechtlich umsetzbar ist; ist dies nicht der Fall, soll stattdessen eine Briefwahl durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in Anhang 3 der Verbio-Beteiligungsvereinbarung geregelt.

Gemäß Ziffer 9 werden die Mitglieder des BBG jeweils in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Sind aus einem Mitgliedstaat drei Mitglieder in das BBG zu wählen, soll das Geschlecht (weiblich oder männlich), das unter den regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern der Verbio Gruppe in diesem Mitgliedstaat in der Minderheit ist, mit mindestens einem Mitglied vertreten sein, sofern ein Kandidat des betreffenden Geschlechts vorhanden ist.

Ziffer 10 regelt die Dauer und die Beendigung des Amtes als Mitglied des BBG. Die Amtszeit der BBG-Mitglieder beträgt gemäß Ziffer 10 grundsätzlich vier Jahre. Sie endet in folgenden Fällen vorzeitig:

- im Falle eines Rücktritts des Mitglieds von seinem Amt;
- mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Außerordentlichen Wahl mit Neuwahl aller Mitglieder aus einem Mitgliedstaat;
- mit Entfall der Sitzes eines Mitgliedstaats, weil die erforderliche Mindestzahl von Arbeitnehmern nicht mehr erreicht wird;
- mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds, es sei denn, ein aktives Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der Verbio Gruppe im selben Mitgliedstaat wird nahtlos fortgesetzt;

- mit Wirksamkeit und Beginn einer dauerhaften Verlegung des Arbeitsorts des Mitglieds in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ist;
- mit der Zustellung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds wegen grober Pflichtverletzung;
- mit dem Wirksamwerden einer Transaktion, die dazu führt, dass der Arbeitgeber des Mitglieds nicht mehr Mitglied der Verbio Gruppe ist; alle den Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers zugewiesenen Sitze werden mit sofortiger Wirkung gelöscht;
- mit dem Wirksamwerden eines Austritts aus dem Europäischen Wirtschaftsraum des Mitgliedstaats, dessen Arbeitnehmer das Mitglied vertritt; in diesem Fall werden alle diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze mit sofortiger Wirkung annulliert; oder
- mit der Zustellung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die die Ungültigkeit einer Regulären oder Außerordentlichen Wahl infolge einer Wahlanfechtung feststellt.

Ziffer 11 trifft Regelungen zur Anfechtung der Wahl von BBG-Mitgliedern. Danach kann eine Wahl angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen und der Verstoß nicht behoben wurde, es sei denn, der Verstoß hätte das Wahlergebnis nicht verändern oder beeinflussen können. Anfechtungsberechtigt sind die § 37 Abs. 1 Satz 2 SEBG genannten Parteien sowie das BBG und der Vorstand der Verbio SE. Die Anfechtung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der angefochtenen Wahl bei dem für den Sitz der Verbio SE zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden; bei diesem liegt auch die ausschließliche Zuständigkeit.

Gemäß Ziffer 12 lädt der Vorstand der Verbio SE die gewählten Mitglieder nach der Neuwahl eines BBG unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen zu beachten. Zu Beginn der konstituierenden Sitzung wählt das BBG aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Zu beachten ist, dass zumindest der oder die Vorsitzende die deutsche Sprache sicher beherrschen muss. Der Vorstand nimmt an der konstituierenden Sitzung nicht teil; diese ist auch nicht öffentlich.

Gemäß Ziffer 13 vertritt der oder die Vorsitzende das BBG nach außen und ist berechtigt, Erklärungen für das BBG entgegenzunehmen. Ferner obliegt ihm oder ihr die Leitung der Sitzungen des BBG und des Geschäftsführenden Ausschusses. Der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall.

Ziffer 14 regelt den Geschäftsführenden Ausschuss, der aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Der Geschäftsführende Ausschuss ist für die laufenden Geschäfte des BBG und weitere, ihm in der Verbio-Beteiligungsvereinbarung zugewiesene Aufgaben zuständig, unter anderem:

- Einladung zu, Organisation und Leitung der Sitzungen des BBG;

- Entgegennahme und interne Verteilung von Informationen oder Erklärungen, die der Vorstand der Verbio SE dem BBG übermittelt;
- Ordnungsgemäße Einleitung, Organisation und Durchführung von Regulären und Außerordentlichen Wahlen zum BBG.

Ziffer 15 trifft Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im BBG bzw. im Geschäftsführenden Ausschuss. Das BBG ist danach beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder, im Fall des Umlaufverfahrens, ihre Stimme abgibt.

Beschlüsse des BBG sowie des Geschäftsführenden Ausschusses können in Präsenzsitzungen in Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren mittels geeigneter Kommunikationsmittel (etwa per E-Mail, Post oder Fax) gefasst werden. Beschlüsse des BBG und des Geschäftsführenden Ausschusses werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die folgenden Beschlüsse des BBG bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die zugleich eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der im BBG vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren:

- Wahl der/des Vorsitzenden des BBG und der/des stellvertretenden Vorsitzenden;
- Erlass einer Geschäftsordnung des BBG sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung;
- Beendigung der Verbio-Beteiligungsvereinbarung.

Soweit die Mehrheit der Gesamtzahl der im BBG vertretenen Arbeitnehmer für die Beschlussfassung maßgeblich ist, ist die vom Vorstand für die Wahl des BBG festgelegte Zahl der Arbeitnehmer maßgeblich. Ist ein Mitgliedstaat durch mehrere Mitglieder vertreten, vertritt jedes Mitglied einen gleichen Anteil der Arbeitnehmer aus diesem Mitgliedstaat.

Bei Beschlüssen über die Anfechtung einer Wahl oder im Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Mitglieds vom BBG wegen Pflichtverletzung nimmt das jeweils betroffene Mitglied nicht an der Beschlussfassung teil.

Gemäß Ziffer 15.6 ist über Beschlüsse des BBG eine Niederschrift anzufertigen, die der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet. Der Geschäftsführende Ausschuss leitet eine Kopie aller Beschlussprotokolle an den Vorstand der Verbio SE weiter.

Ziffer 16 trifft Regelungen zu Sitzungen des BBG. Danach findet einmal pro Kalenderjahr die bereits oben erläuterte Jährliche Sitzung statt. Ferner kann der Geschäftsführende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand der Verbio SE eine außerordentliche Sitzung einberufen, die per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten wird. Die Gesamtzahl der Sitzungen soll vier Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Verfahrensregelungen für die Sitzungen sind in Anhang 4 der Verbio-Beteiligungsvereinbarung geregelt.

Nach Ziffer 17 kann das BBG Mitglieder zur Teilnahme an Fortbildungen bestellen, die für die Wahrnehmung ihres Amtes im BBG erforderlich sind. Über entsprechende Maßnahmen unterrichtet der Geschäftsführende Ausschuss das BBG rechtzeitig. Bei der Planung sind betriebliche Erfordernisse zu berücksichtigen. Das BBG und der Geschäftsführende Ausschuss sind ferner berechtigt, entsprechend qualifizierte Sachverständige zu bestellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Vor der Beauftragung eines Sachverständigen hat der Geschäftsführende Ausschuss den Vorstand der Verbio SE (oder einen von ihm benannten Vertreter) zu benachrichtigen, der unverzüglich bestätigt, ob die Kosten für die Tätigkeit des Sachverständigen von der Verbio SE getragen werden.

Ziffer 18 regelt die Arbeitssprache in BBG und Geschäftsführendem Ausschuss sowie Übersetzungen in andere Sprachen. Danach ist Arbeitssprache in BBG und Geschäftsführendem Ausschuss grundsätzlich Deutsch, soweit nicht anders vereinbart. Wenn Mitglieder kein Deutsch sprechen und für Sitzungen Dolmetscher benötigen, informiert der Geschäftsführende Ausschuss den Vorstand der Verbio SE (oder einen von ihm benannten Vertreter) rechtzeitig hierüber. Die Verbio SE stellt dann entsprechende Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung. Dokumente werden in Regel in deutscher Sprache oder einer anderen Originalsprache vorgelegt, sofern auch eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt wird.

Ziffer 19 regelt Kosten und Auslagen. Danach erhalten die Mitglieder des BBG und des Geschäftsführenden Ausschusses für diese Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung. Der Vorstand der Verbio SE stellt jedoch sicher, dass sie von ihrer Arbeitspflicht ohne Minderung des Arbeitsentgelts in dem erforderlichen Umfang freigestellt werden. Angemessene und notwendige Kosten und Aufwendungen für die Bildung und die Tätigkeit des BBG und des Geschäftsführenden Ausschusses trägt die Verbio SE. Die Verbio SE stellt dem BBG und dem Geschäftsführenden Ausschuss insbesondere Räumlichkeiten, Büromaterial, Dolmetscher, Sachverständige und Übersetzungen zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen und erforderlich ist. Ferner werden angemessene und notwendige Reisekosten und Spesen gemäß den geltenden Spesenrichtlinien des Arbeitgebers des entsprechenden Mitglieds erstattet.

Ziffer 20 trifft Regelungen zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit. Jedes Mitglied des BBG unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 41 Abs. 2 SEBG. Es darf zu keiner Zeit während oder nach seiner Amtszeit vertrauliche oder geschützte Informationen offenbaren, verbreiten oder jemandem bekannt geben oder für eigene oder fremde Rechnung oder für andere Zwecke verwenden, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten als Mitglied erforderlich ist. Die jeweils geltenden Regelungen der Verbio Gruppe und die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und zum Verbot von Insidergeschäften und der unbefugten Offenlegung von Insiderinformationen bleiben unberührt. Ferner muss der Geschäftsführende Ausschuss sicherstellen, dass jeder Sachverständige oder Gast eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung in der vom Vorstand der Verbio SE zur Verfügung gestellten Form unterzeichnet, bevor er oder sie zu einer Sitzung zugelassen wird und bevor nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Verbio Gruppe preisgegeben werden. Auf Verlangen des Vorstands der Verbio SE legt der Geschäftsführende Ausschuss dem

Vorstand eine Kopie der unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung vor.

(C) Abschnitt C: Schlussbestimmungen

Ziffer 22 enthält Regelungen zu Geltungsdauer und Kündbarkeit der Verbio-Beteiligungsvereinbarung sowie zu Nachwirkungen und Übergangsregelungen. Danach tritt die Verbio-Beteiligungsvereinbarung mit Eintragung der Verbio SE in das zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann vom Vorstand der Verbio SE oder vom BBG jeweils mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende der Amtszeit des ersten BBG. Davon unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung. Für jede Kündigung gilt das Erfordernis der Schriftform.

Im Fall einer Kündigung treten der Vorstand der Verbio SE und das BBG rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung ein. Die Verbio-Beteiligungsvereinbarung bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft. Kommt innerhalb von zwei Jahren nach Kündigung keine neue Vereinbarung zustande, gelten die gesetzlichen Auffangregeln des SEBG. Das zuletzt gewählte BBG hat ein Übergangsmandat bis zur nächsten konstituierenden Sitzung. Neuverhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Verbio SE gemäß § 18 Abs. 3 SEBG auf Initiative des Vorstands der Verbio SE oder des BBG werden vom Vorstand der Verbio SE und vom BBG gemeinsam mit den Vertretern der von der geplanten Strukturänderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht vom BBG vertreten wurden, durchgeführt. § 18 Abs. 3 SEBG sieht Neuverhandlungen vor, wenn strukturelle Änderungen der SE geplant sind, die geeignet sind, Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern zu mindern. Für den Fall der Umwandlung der Verbio SE in eine andere Rechtsform ist vorgesehen, dass die Verbio-Beteiligungsvereinbarung automatisch, vollständig und ohne Nachwirkung endet.

Ziffer 23 sieht vor, dass der Aufsichtsrat der Verbio SE in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird wie bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Ziffer 24 schließlich enthält allgemeine Schlussbestimmungen. Danach unterliegt die Verbio-Beteiligungsvereinbarung deutschem Recht und die deutsche Fassung ist verbindlich und im Zweifelsfalls ausschlaggebend. Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Verbio-Beteiligungsvereinbarung ist ausschließlich das am Sitz der Verbio SE zuständige Arbeitsgericht zuständig. Für die Berechnung von Fristen und Terminen nach der Verbio-Beteiligungsvereinbarung sind die örtlichen Feiertage und sonstigen maßgeblichen Umstände am Sitz der Verbio SE entscheidend. Änderungen der Verbio-Beteiligungsvereinbarung, die jederzeit vom Vorstand der Verbio SE und dem BBG einvernehmlich vorgenommen werden können, erfordern die Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Verbio-Beteiligungsvereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sind der Vorstand der Verbio SE und das BBG verpflichtet, eine wirksame Bestimmung auszuhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten gemeinsamen

Willen des Vorstands und des BBG (bzw. des Vorstands und des BVG) möglichst nahe kommt.

(vi) **Kostentragung**

Ziffer 11.5 des Umwandlungsplans stellt die Kostentragung für das Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung klar. Danach trägt die Gesellschaft die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

(l) **Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Ziffer 12 des Umwandlungsplans beschreibt die übrigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Ziffer 12.1 stellt zunächst klar, dass aufgrund der Identität des Rechtsträgers die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer des VERBIO-Konzerns aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen unverändert bestehen bleiben; dies gilt auch für die Arbeitnehmer, die bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG selbst beschäftigt sind. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität des Rechtsträgers kein Betriebsübergang stattfindet.

Ebenfalls klargestellt wird, dass die Umwandlung nicht zu Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation führt und die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers, die vor der Umwandlung dem Vorstand der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG obliegen, nach der Umwandlung nach der Umwandlung vom Vorstand der Verbio SE ausgeübt werden.

Ziffer 12.2 stellt klar, dass keine tarifvertraglichen Bindungen und keine Betriebsvereinbarungen in der Gesellschaft bestehen und für die Arbeitnehmer der Gesellschaft geltende sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fortgelten.

Ziffer 12.3 erläutert, dass in den Gesellschaften und Betrieben des VERBIO-Konzerns keine Arbeitnehmervertretungen gebildet wurden, die Umwandlung jedoch auf solche Gremien, wenn sie gebildet wären, keine Auswirkungen hätte. Ausnahme wäre lediglich ein auf europäischer Ebene gebildeter Europäischer Betriebsrat, der gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG entfallen und durch den SE-Betriebsrat ersetzt würde, wenn ein solcher gebildet wird.

Der Umwandlungsplan führt schließlich unter Ziffer 12.4 aus, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

(m) **Kosten**

Ziffer 13 des Umwandlungsplans sieht vor, dass die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu dem in § 24 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE festgelegten Betrag von EUR 375.000,00 von der Gesellschaft getragen werden.

6.2 **Erläuterung der Satzung der Verbio SE**

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung wird die bisherige Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG durch die Satzung der Verbio SE ersetzt. Der Entwurf der Satzung der Verbio

SE ist als dessen Anlage Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung der Verbio SE bedarf gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die über die Umwandlung beschließt.

Der als Anlage zum Umwandlungsplan genommene Entwurf der Satzung der Verbio SE basiert auf der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans (11. Juli 2023) gültigen Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Die Bestimmungen der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind dabei weitgehend in den Entwurf der Satzung der Verbio SE übernommen worden. Änderungen sind insoweit vorgenommen worden, als sie aufgrund SE-spezifischen Rechts erforderlich oder zweckmäßig waren. Weitere Änderungen der Satzung der Verbio SE gegenüber der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ergeben sich durch redaktionelle und klarstellende Anpassungen und Berichtigungen, die – unabhängig von der Umwandlung – zweckmäßig erschienen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die Verbio SE erläutert, wobei hauptsächlich auf Änderungen gegenüber der derzeit (Stand: 11. Juli 2023) geltenden Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG eingegangen wird.

(a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1)

Die Firma der Gesellschaft wird "Verbio SE" lauten. Die Änderung des Rechtsformzusatzes von "AG" in "SE" ist aufgrund der Umwandlung erforderlich, da eine SE ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Die Änderung der Firma im Übrigen ist aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, sondern erfolgt nur anlässlich des Rechtsformwechsels, da die neue Firma im internationalen Kontext, in dem die Gesellschaft tätig ist, leichter verständlich ist.

Ebenso wie die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wird die Verbio SE gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung ihren Sitz in Zörbig, Deutschland, haben. Das Geschäftsjahr Verbio SE beginnt gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung jeweils zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Das Geschäftsjahr ändert sich daher durch die Umwandlung nicht.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung soll im Rahmen der Umwandlung neu gefasst werden. Danach soll Gegenstand des Unternehmens die Produktion und der Handel von erneuerbaren, synthetischen und biomassebasierten Produkten und Komponenten für den Mobilitätsbereich, die Landwirtschaft, die Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie die chemische Industrie sein.

Der derzeitige Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist demgegenüber definiert als die Herstellung und der Vertrieb von Kraftstoffen und Veredelungsprodukten auf der Basis organischer Grundstoffe, die Energiegewinnung unter Verwendung regenerativer Energiequellen, die Konzeption und Errichtung von Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe und zur Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen sowie der Handel mit biogenen und fossilen Kraftstoffen, organischen Grundstoffen und Veredelungsprodukten.

Die Änderung der Fassung des Unternehmensgegenstands dient einer präziseren Beschreibung der Tätigkeit der Gesellschaft und erfolgt nur anlässlich der Umwandlung; mit ihr ist also keine Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit verbunden.

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Verbio SE, wonach die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die unmittelbar oder

mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, und die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, Unternehmen erwerben, veräußern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken kann sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder ihn diesen überlassen kann, entsprechen unverändert den Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(c) **Bekanntmachungen (§ 3)**

Ebenso wie bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden auch bei der Verbio SE gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgesehen ist.

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE sieht ebenso wie schon § 3 Abs. 2 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG auf Grundlage von § 49 Abs. 3 WpHG vor, dass die Gesellschaft berechtigt ist, den Inhabern zugelassener Wertpapiere im Rahmen der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Verbio SE findet die Regelung in § 43 Abs. 1 WpHG betreffend Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen keine Anwendung auf die Gesellschaft. Die Regelung entspricht inhaltlich § 1 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, der noch auf die inhaltsgleiche Vorgängervorschrift zum heutigen § 43 Abs. 1 WpHG, namentlich § 27a Abs. 1 WpHG, verweist.

(d) **Höhe und Einteilung des Grundkapitals; genehmigtes Kapital (§ 4)**

§ 4 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zum Grundkapital und der Einteilung des Grundkapitals der Verbio SE.

Dabei wurden die Regelungen des § 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG übernommen, insbesondere die Kapitalziffern und Stückzahlen der Aktien. Wie in Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans klargestellt, setzen sich – unabhängig von den in der Satzungsfassung der Verbio SE, die als Anlage zum Umwandlungsplan genommen wird, ausgewiesenen Kapitalia – die Kapitalia der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in der Höhe und mit dem Inhalt in der Verbio SE fort, wie sie zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestehen. Soweit es somit zwischen dem Tag der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung zu Änderungen der Kapitalia kommt (beispielsweise durch die zwischenzeitliche Nutzung genehmigter Kapitalia), gelten die in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG entsprechend geänderten Kapitalia in der Verbio SE fort.

§ 4 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE enthält Bestimmungen zum Grundkapital der Gesellschaft, die § 4 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG entsprechen. In § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der Verbio SE sind zunächst das Grundkapital der Verbio SE und dessen Einteilung in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien ausgewiesen.

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Verbio SE übernimmt die Regelungen zum Genehmigten Kapital 2022 der Gesellschaft aus § 4 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Im Vergleich zur Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG neu eingefügt wurde lediglich die Klarstellung, dass das Genehmigte Kapital 2022 in der Verbio SE nur insoweit besteht, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden, also noch nicht ausgenutzt ist.

(e) **Verbriefung der Aktien (§ 5)**

§ 5 der Satzung der Verbio SE entspricht vollumfänglich und wortgleich § 5 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE legt zunächst fest, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Die Bestimmung der Form der Aktienurkunden obliegt unverändert dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung werden auch bei der Verbio SE keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ausgegeben.

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung ist bei der Verbio SE, ebenso wie bereits bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind.

(f) **Organisationsverfassung (§ 6)**

Im Vergleich zur Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG neu eingefügt wurde die Regelung zur Organisationsverfassung in § 6 der Satzung der Verbio SE. Die Regelung bestimmt, dass die Organisationsverfassung der Verbio SE dem sogenannten dualistischen System folgt und die Organe der Gesellschaft demzufolge das Leitungsorgan (in der Verbio SE "Vorstand" genannt), das Aufsichtsorgan (in der Verbio SE "Aufsichtsrat" genannt) und die Hauptversammlung sind (vgl. dazu auch Ziffer 4.5 dieses Umwandlungsberichts). Inhaltlich entspricht diese Organisationsverfassung der Struktur der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Die ausdrückliche Festlegung der Organisationsverfassung in der Satzung der Verbio SE ist erforderlich, da Art. 38 lit. b) SE-VO dem Satzungsgeber der SE die Wahl zwischen dem dualistischen System (mit Leitungs- und Aufsichtsorgan) und dem monistischen System (mit einem Verwaltungsorgan) eröffnet und zugleich vorsieht, dass eines der beiden Systeme in der Satzung der SE gewählt wird.

(g) **Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Amtsdauer des Vorstands (§ 7)**

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE sieht zunächst – entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG – vor, dass der Vorstand der Verbio SE aus mindestens zwei Personen besteht und die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Übrigen vom Aufsichtsrat bestimmt wird. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Verbio SE stellt klar, dass auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden können; die Regelung entspricht § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE, der § 6 Abs. 2 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG entspricht, bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder; er kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorstandsvorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.

§ 7 Abs. 3 der Satzung der Verbio SE regelt den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Erlässt danach der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand, kann der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Der Erlass der Geschäftsordnung erfordert einen entsprechenden einstimmigen Beschluss des Vorstands und die Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Regelung entspricht § 6 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Gegenüber der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG neu hinzugekommen ist in der Satzung der Verbio SE die Regelung zur Amtszeit des Vorstands in § 7 Abs. 4. Danach werden Mitglieder des Vorstands der Verbio SE für eine Amtszeit von

höchstens fünf Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind ein- oder mehrmals zulässig. Die Mitglieder des Vorstands der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG können nach dem deutschen Aktienrecht für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). In einer SE beträgt der maximal zulässige Beststellungszeitraum für Organmitglieder demgegenüber sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO); in diesen Grenzen ist in der Satzung der SE der maximale Beststellungszeitraum festzulegen. Die nunmehr für die Verbio SE vorgeschlagene Regelung sieht die Beibehaltung einer maximalen Amtszeit von fünf Jahren vor, so dass sich keine Änderung gegenüber der Rechtslage in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ergibt. Eine Regelung zur Bestelldauer des Vorstands war in die Satzung der Verbio SE aufzunehmen, da Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorsieht, dass die Satzung eine Regelung zum Beststellungszeitraum trifft.

(h) **Vertretung der Gesellschaft (§ 8)**

§ 8 der Satzung der Verbio SE regelt die Vertretung der Gesellschaft und ist diesbezüglich weitgehend inhalts- und wortgleich mit § 7 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Danach wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Verbio SE stellt klar, dass stellvertretende Vorstandsmitglieder auch in Bezug auf die Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichstehen.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE regelt zusammenfassend, dass der Aufsichtsrat einzelne oder allen Vorstandsmitglieder vom Verbot des § 181 BGB befreien kann, soweit dies rechtlich zulässig ist. § 181 BGB verbietet die Vornahme eines Rechtsgeschäfts eines Vertreters mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten, erlaubt jedoch die Befreiung des Vertreters von diesem Verbot. Aufgrund der zwingenden Regelung in § 112 AktG, wonach die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied stets dem Aufsichtsrat obliegt, kommt für Vorstandsmitglieder grundsätzlich nur die Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung in Betracht. § 8 Abs. 2 der Satzung stellt daher klar, dass § 112 AktG unberührt bleibt. Die Reichweite der Befreiungsmöglichkeit bleibt daher inhaltlich unverändert. § 7 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wurde aufgrund der zusammenfassenden Regelung in Abs. 2 nicht mehr in die Satzung der Verbio SE übernommen.

(i) **Geschäftsführung; zustimmungsbedürftige Geschäfte (§ 9)**

Neu hinzugekommen ist § 9 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE. Dort sind Geschäfte festgelegt, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Diese Regelung war erforderlich, da Art. 48 SE-VO eine – nicht abschließende – Auflistung zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung der SE vorsieht. Änderungen hierzu bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung der Verbio SE. In der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG war demgegenüber davon abgesehen worden, zustimmungsbedürftige Geschäfte in der Satzung festzulegen, so dass die Festlegung allein dem Aufsichtsrat oblag (siehe § 8 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG).

Der Aufsichtsrat kann zusätzlich, wie bisher in der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte durch einfachen Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen. Dies ist in § 9 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE klargestellt.

(j) **Zusammensetzung, Amtsdauer und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats (§ 10)**

§ 10 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zu Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats sowie zur Amtsniederlegung und Bestellung von Ersatzmitgliedern. Aufgrund spezieller Regelungen für die SE kommt es hier in einigen Punkten zu kleinen Abweichungen von den entsprechenden Regelungen in § 9 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die nachstehend erläutert werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Verbio SE besteht der Aufsichtsrat der Verbio SE aus insgesamt drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dies entspricht wortgleich § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Verbio SE erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Verbio SE jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Auch diese Regelung entspricht der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (siehe dort § 9 Abs. 1 Satz 2). Ebenfalls unverändert übernommen wurde die Regelung, dass das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Verbio SE mit Entsprechung in § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG).

Neu ist die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Verbio SE, wonach die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren endet. Da die Amtsbeendigung an die Entlastung für ein bestimmtes Geschäftsjahr anknüpft, könnte ohne eine solche Maximalgrenze die Amtsdauer auf insgesamt mehr als sechs Jahre – und damit über die für Organmitglieder einer SE gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene maximale Amtszeit – ausgedehnt werden, wenn eine Beschlussfassung über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr unterbleibt. Die Regelung soll deshalb sicherstellen, dass die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO maximal zulässige Amtszeit von sechs Jahren keinesfalls überschritten werden kann, selbst wenn die Beschlussfassung über die Entlastung unterbleiben sollte.

Inhaltsgleich in die Satzung der Verbio SE übernommen wurde die Klarstellung, dass die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern möglich ist (siehe § 10 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Verbio SE und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG). Die Änderung des Wortlauts von "eine Wiederwahl" in § 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zu "ein oder mehrmalige Wiederwahl" in § 10 Abs. Satz 5 der Satzung der Verbio SE stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar, nicht hingegen eine Veränderung des Regelungsinhalts: Da Art. 46 Abs. 2 SE-VO davon spricht, dass eine Wiederbestellung "einmal oder mehrmals" möglich ist, wurde zur Klarstellung, dass die bisherige Satzungsregelung bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, wonach sowohl eine einmalige als auch eine mehrmalige Wiederbestellung möglich war, inhaltsgleich in die Satzung der Verbio SE übernommen werden soll, der Wortlaut entsprechend angepasst, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Unverändert in § 10 Abs. 2 bis Abs. 6 der Satzung der Verbio SE übernommen wurden die in § 9 Abs. 2 bis Abs. 6 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enthaltenen Regelungen zur Bestellung von Ersatzmitgliedern und zur Amtsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern.

(k) **Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11)**

§ 11 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und von dessen Stellvertreter. Die Regelungen sind inhaltsgleich mit

§ 10 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Der Aufsichtsrat wählt danach aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen ist.

(l) **Einberufung (§ 12)**

§ 12 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zur Einberufung von Aufsichtsratssitzungen. Diese entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in § 11 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Danach erfolgt die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, ist sein Stellvertreter für die Einberufung zuständig. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Gemäß § 11 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG hat die Einberufung schriftlich zu erfolgen; die Satzung der Verbio SE sieht hingegen die sog. Textform vor, die in § 126b BGB definiert ist und die Einberufung auch per E-Mail oder Telefax erlaubt. Diese Änderung soll die Einberufungswege erleichtern. Beibehalten werden soll die bereits in § 11 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enthaltene Regelung, wonach die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abgekürzt und die Einberufung neben der Textform auch mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden kann. Die Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge sind den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ohne ordnungsgemäße Ankündigung einer Tagesordnung darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Widerspruch zu erheben. Ein Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist zugestimmt oder keinen Widerspruch erhoben haben.

(m) **Beschlussfassung (§ 13)**

§ 13 der Satzung der Verbio SE regelt die Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen des § 12 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit wenigen Klarstellungen und Ergänzung einer ausdrücklichen Regelung zur Beschlussfähigkeit.

Danach werden Aufsichtsratsbeschlüsse in der Regel in Sitzungen gefasst, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, den Vorsitz führt und die Reihenfolge der Verhandlung der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt. Bei der Beschlussfassung telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten bei der Beschlussfassung als anwesend. Sie können ihre Stimme dementsprechend auch telefonisch oder per Videozuschaltung abgeben; Letzteres wurde zur Klarstellung ausdrücklich in § 13 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE ergänzt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können ferner sowohl während der Sitzung als auch nachträglich innerhalb einer vom Sitzungsleiter bestimmten angemessenen Frist ihre Stimme mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-mail oder über sonstige gebräuchliche Telekommunikationsmittel, etwa Videozuschaltung, abgeben, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder der E-mail gefasst werden, vorausgesetzt, keines der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht dieser Art der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgesetzt wird.

In § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Verbio SE wurde eine ausdrückliche Regelung zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergänzt. Danach ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelung entspricht der für die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG geltenden Regelung in § 108 Abs. 1 Satz 3 AktG, so dass sich inhaltlich nichts ändert. Unverändert gegenüber § 12 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bestimmt § 13 Abs. 4 der Satzung der Verbio SE weiter, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats, auch Wahlbeschlüsse, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht zwingend anders vorgeschrieben. Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen. In diesem Zusammenhang ist in § 13 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der Verbio SE klarstellend ergänzt worden, dass eine Enthaltung aber dennoch als Teilnahme an der Beschlussfassung gilt und somit für Zwecke der Beschlussfähigkeit mitzählt. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 der Satzung der Verbio SE gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Die Regelung wurde unverändert aus § 12 Abs. 4 Satz 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG übernommen; bei der Verbio SE entspricht sie der gesetzlichen Vorgabe in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO.

§ 13 Abs. 5 der Satzung der Verbio SE sieht, ebenso wie bereits § 12 Abs. 5 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die Anfertigung von Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und deren Zuleitung an die Aufsichtsratsmitglieder vor.

Gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung ist der Aufsichtsratsvorsitzende ermächtigt, zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderliche Willenserklärungen abzugeben sowie Willenserklärungen, die gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, entgegenzunehmen. Diese Regelung entspricht unverändert § 12 Abs. 6 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(n) **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats; Änderung der Satzungsfassung (§ 14)**

§ 14 der Satzung der Verbio SE betrifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und die Befugnis, Fassungsänderungen der Satzung vorzunehmen. Die Regelungen wurden unverändert aus § 13 der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG übernommen.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die den Vorgaben des Gesetzes und der Satzung entsprechen muss. § 14 Abs. 2 der Satzung Verbio SE ermächtigt den Aufsichtsrat, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

(o) **Vergütung (§ 15)**

§ 15 der Satzung der Verbio SE regelt die Vergütung des Aufsichtsrats. Die Regelungen entspricht unverändert § 14 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(p) **Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 16)**

§ 16 der Satzung der Verbio SE entspricht weitgehend § 15 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG mit wenigen Anpassungen.

Die Regelung legt zunächst den Ort der Hauptversammlung unverändert auf den Sitz der Gesellschaft, den Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder eine deutsche Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern fest und sieht vor, dass die Hauptversammlung durch den Vorstand oder, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, durch den Aufsichtsrat, einberufen wird.

§ 16 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE betrifft die sogenannte ordentliche Hauptversammlung, die einmal jährlich über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und, soweit erforderlich, über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt. Bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG muss die ordentliche Hauptversammlung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres abgehalten werden, was in § 15 Abs. 2 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG entsprechend vorgesehen war. Für die Verbio SE gilt hingegen die Sonderregelung des Art. 54 Abs. 1 SE-VO, wonach die Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres abzuhalten ist. Dementsprechend sieht § 16 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE vor, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres abzuhalten ist.

§ 16 Abs. 3 der Satzung der Verbio SE übernimmt unverändert die Regelungen zur Einberufungsfrist aus § 15 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Nicht übernommen wurde allerdings die Regelungen zur Beschränkung des Anspruchs der Aktionäre gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG auf den Weg elektronischer Kommunikation sowie zur Berechtigung der Kreditinstitute zur Übermittlung der Mitteilungen in Papierform. Grund hierfür ist die zwischenzeitliche Aufhebung von § 128 AktG als Folgeänderung der Informationsweiterleitungspflichten durch den Letztintermediär gemäß § 67b AktG.

(q) Virtuelle Hauptversammlung (§ 17)

§ 17 der Satzung der Verbio SE übernimmt die in § 15a der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enthaltene Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung der Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort als sogenannte virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Zur Klarstellung ergänzt wurde in § 17 der Satzung der Verbio SE lediglich die Befristung der Ermächtigung. Die Ermächtigung wurde von der Hauptversammlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vom 3. Februar 2023 im Einklang mit § 118a Abs. 5 Nr. 2 AktG bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung in das Handelsregister erteilt. Gemeint war dabei die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Diese erfolgte am 2. Mai 2023, so dass die Ermächtigung mit Ablauf des 2. Mai 2028 endet. Dies wird in § 17 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE zur Vermeidung von Missverständnissen entsprechend klargestellt.

(r) Voraussetzungen für Teilnahme und Stimmrechtsausübung (§ 18)

§ 18 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Die Regelung entspricht § 16 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, so dass sich durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

Aktionäre müssen sich gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE vor der Hauptversammlung anmelden und einen **Berechtigungs**nachweis erbringen, um an der Hauptversammlung teilnehmen, das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen zu

können. Als Nachweis genügt der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG; er muss sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. § 18 Abs. 3 der Satzung der Verbio SE übernimmt die Regelung in § 16 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zur Erbringung des Nachweises für Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem Aktiendepot verwahrt werden, das bei einem Kreditinstitut geführt wird.

§ 18 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Verbio SE übernehmen die Ermächtigungen des Vorstands zur Ermöglichung einer Online-Teilnahme und der Briefwahl, die in § 16 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enthalten sind.

§ 18 Abs. 6 der Satzung der Verbio SE übernimmt die Regelungen zur Fristberechnung aus § 16 Abs. 6 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(s) **Vorsitz in der Hauptversammlung; Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern; Bild- und Tonübertragung (§ 19)**

§ 19 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zur Versammlungsleitung in der Hauptversammlung, zur Teilnahme der Organmitglieder und zur Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in § 17 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Nach § 19 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter oder eine andere vom Aufsichtsrat bestimmte Person den Vorsitz in der Hauptversammlung. Übernimmt keine dieser Personen den Vorsitz, wählt die Hauptversammlung den Versammlungsleiter. In § 17 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist demgegenüber vorgesehen, dass der bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die Versammlung leitet. Die Ergänzung um die Möglichkeit des Aufsichtsrats, eine sonstige Person zum Versammlungsleiter zu bestimmen, soll die praktische Durchführung der Hauptversammlung erleichtern, falls auch der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied die Versammlungsleitung nicht übernehmen kann.

§ 19 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Verbio SE treffen weitere Regelungen zur Versammlungsleitung; insbesondere übernimmt § 19 Abs. 3 die bereits in § 17 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enthaltene Ermächtigung des Versammlungsleiters zur Beschränkung des Frage- und Rederechts auf der Grundlage von § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

§ 19 Abs. 4 der Satzung der Verbio SE übernimmt die Regelung aus § 17 Abs. 4 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG zur Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, einschließlich der Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der virtuellen Hauptversammlung oder Verhinderung an der physischen Teilnahme aus wichtigem Grund.

§ 19 Abs. 5 der Satzung der Verbio SE erlaubt die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt wurde. Die Regelung entspricht § 17 Abs. 5 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(t) **Beschlussfassung (§ 20)**

§ 20 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 18 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, enthält jedoch Modifikationen zur Anpassung an speziell für die SE geltende Vorgaben zu Beschlussmehrheiten (siehe zu diesen auch Ziffern 4.5(c)(vi) und 4.5(c)(vii) dieses Umwandlungsberichts).

§ 18 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG wurde mit entsprechenden wenigen Modifikationen in § 20 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE übernommen. Danach werden Beschlüsse der Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Soweit das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals für die Beschlussfassung verlangt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Gegenüber § 18 Abs. 1 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ergänzt wurde eine SE-spezifische Regelung zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen im letzten Satz von § 20 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE: Danach erfordert ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung der Verbio SE eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Regelung beruht auf Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG. Nach diesen Vorschriften ist für die Änderung der Satzung einer SE eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; falls jedoch die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, wenn die Satzung dies vorsieht. Ausgenommen von dieser Erleichterung sind gemäß § 51 Satz 2 SEAG Beschlüsse über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie Beschlüsse, für die gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Verbio SE übernehmen unverändert die Vorgaben zum Stimmrecht und zur Vertretung in der Hauptversammlung aus § 18 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

(u) **Jahresabschluss und Lagebericht (§ 21)**

§ 21 der Satzung der Verbio SE enthält Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Vorstand, deren Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Berichterstattung durch den Aufsichtsrat und die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sowie die etwaige Konzernrechnungslegung, soweit die Gesellschaft hierzu verpflichtet ist. Die Regelungen wurden nahezu unverändert aus § 19 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG übernommen. Die einzige Abweichung besteht darin, dass die Frist für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in § 21 Abs. 3 der Satzung der Verbio SE aufgrund der SE-spezifischen Vorgaben in Art. 54 Abs. 1 SE-VO von acht auf sechs Monate angepasst wurde (siehe dazu auch Ziffer 4.5(c)(ii) dieses Umwandlungsberichts).

(v) **Rücklagen und Gewinnverwendung (§ 22)**

§ 22 der Satzung der Verbio SE enthält Bestimmungen zur Verwendung des Jahresüberschusses und entspricht vollumfänglich § 20 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Nach § 22 Abs. 1 der Satzung der Verbio SE können Vorstand und Aufsichtsrat, wenn sie den Jahresabschluss feststellen, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in gesetzliche Rücklagen einzustellen sind, sowie ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 22 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE stellt klar, dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet, wobei sie jeweils an den festgestellten Jahresabschluss gebunden ist.

Gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung der Verbio SE kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden. Auch diese Regelung wurde unverändert aus § 20 Abs. 3 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG übernommen.

(w) Sacheinlagen (§ 23)

§ 23 der Satzung der Verbio SE übernimmt zunächst in Abs. 1 die Regelungen zur Sachgründung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG aus § 21 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG.

Neu hinzugekommen ist die in § 23 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE enthaltene Regelung zur Erbringung des Grundkapitals der Verbio SE durch den Formwechsel der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE. Diese Regelung wird aufgrund der Vorgaben der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften aufgenommen.

(x) Gründungskosten (§ 24)

§ 24 der Satzung der Verbio SE übernimmt in Abs. 1 zunächst die Regelung zur Kostentragung für die Gründung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, die in § 22 der Satzung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG enthalten ist.

Ergänzt wurde die Regelung in § 24 Abs. 2 der Satzung der Verbio SE hinsichtlich der Kostentragung für die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE. Dort ist entsprechend den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften vorgesehen, dass die Kosten der Umwandlung, also insbesondere Notar- und Registergebühren, Veröffentlichungskosten, Rechts- und Steuerberatungskosten, Prüfungskosten sowie die Kosten des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von EUR 375.000,00 von der Gesellschaft getragen werden.

7. BILANZIELLE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG

Die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE mit Sitz in Deutschland nach deutschem Steuerrecht steuerneutral erfolgen wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Gesellschaft selbst wird nach der Umwandlung in die SE denselben steuerlichen Regelungen unterliegen wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

8. WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL

Die Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft sowie die Börsennotierung.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der Verbio SE. Wie bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG vor der Umwandlung werden auch die Aktien der Verbio SE auf den Inhaber lautende Stückaktien sein. Die auf die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Aktienurkunden ausgetauscht, die auf die Verbio SE lauten. Die Aktien der Verbio SE werden wie bereits die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in einer Globalurkunde verbrieft sein.

Die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG sind seit dem 16. Oktober 2016 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Daneben werden die Aktien der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG im Freiverkehr der Börsenhandelsplätze Berlin, Düsseldorf, München, Stuttgart (*Open Market*), Tradegate Exchange, Quotrix, Hannover gehandelt. Die Aktie der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG ist derzeit im SDAX-Index der Deutschen Börse gelistet.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG in die Verbio SE ihre (dann) Verbio SE Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsen-Indizes. Es bedarf insbesondere keiner neuen Börsenzulassung der Aktien der Verbio SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Wegen der Umfirmierung der Gesellschaft muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen wird die Gesellschaft gemäß den rechtlichen Vorgaben den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

- Unterschriftenseite folgt -

Leipzig, den 11. Juli 2023

VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'O. Lüdtké', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Oliver Lüdtké

(Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stefan Schreiber', written over a horizontal line.

Stefan Schreiber

(Vorstand)

